

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode
Finanzausschuss (7. A.)

Protokoll Nr. 15/30

Öffentliche Anhörung
des Finanzausschusses

zu dem Thema:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der
Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum
Steuervergünstigungsabbaugesetz“
Drs. 15/1518**

am Freitag, dem 26. September 2003

Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Saal 3 N 001

Wortprotokoll

Vorsitz: Abg. Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beginn der Sitzung: 10:45 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Ich möchte Sie herzlich hier begrüßen. Vor allen Dingen begrüße ich die Experten und Expertinnen, die heute zu uns gekommen sind. Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen, auch aus anderen Ausschüssen, die Bundesregierung, die Vertreter der Länder und auch die Presse. Phönix wird die Anhörung aufzeichnen. Es gibt auch einige Gäste, die zu uns gekommen sind. Ich möchte an dieser Stelle um Entschuldigung dafür bitten, dass wir ursprünglich um halb elf Uhr beginnen wollten und eine viertel Stunde in Verzug sind. Das hängt damit zusammen, dass eine namentliche Abstimmung stattgefunden hat, die nicht von geringer Bedeutung war. Wir werden das in ein bis eineinhalb Stunden noch einmal erleben. Ich werde dann sehen, wie weit wir bis zu dem Zeitpunkt sind und dann eventuell unterbrechen müssen.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz. Hierzu wurde an alle Mitglieder des Ausschusses eine Aufzeichnung der Bundesregierung verteilt. Ich möchte in dem Zusammenhang Ihnen allen danken, die schriftliche Stellungnahmen zum Sachverhalt abgegeben haben. Diese Stellungnahmen werden - das ist bei uns so üblich - an alle Kolleginnen und Kollegen weitergegeben, auch an jene der mitberatenden Ausschüsse. Ich sage es deswegen, weil man manchmal das Gefühl hat, sie geht durch wenige Hände. Aber die Stellungnahmen sind breit gestreut, sodass sich der Aufwand und die Arbeit, die darin stecken, auch lohnt. Das muss man einmal anmerken.

Zum Zeitplan: Wir werden den Gesetzentwurf nach der heutigen Anhörung am 13. Oktober abschließend im Finanzausschuss beraten. Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages wird am 17. Oktober erfolgen. Voraussichtlich am 7. November wird sich der Bundesrat mit der Gesetzesvorlage befassen. Über den Ausgang der Beratung will ich im Moment - mit Blick auf die Länder - nicht spekulieren. Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Wir hatten das Ende bis 13.00 Uhr etwa vorgesehen, aber - wie gesagt - es kommt jetzt darauf an, wie sich das im Plenum weiterentwickelt und wie schnell und wie zügig wir vorankommen.

Zwischenruf

Ich wollte noch ein paar kurze Hinweise geben, dann kann ich gerne Wortmeldungen zum Verfahren zulassen. Ich möchte Sie bitten, keine generellen Statements abzugeben, weil es sonst vom Zeithorizont auch gegenüber den anderen Sachverständigen schwierig ist. Es ist in unser aller Interesse, dass möglichst viele

zu Wort kommen können und die Fragen, die an sie gerichtet werden, beantworten können. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen, denn es wird alles aufgezeichnet. Es wird ein Wortprotokoll geben. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, Ihren Namen und Ihre Funktion oder die Organisation, die Sie vertreten, zu nennen. Jetzt Herr Schultz, bevor ich in die Anhörung einsteige.

Reinhard Schultz (SPD): Es hat sich eine geringfügige Veränderung im Tagesablauf ergeben, die aber hier den Ablauf beeinflussen kann. Die SPD wird nach der namentlichen Abstimmung eine Sondersitzung der Fraktion haben, an der wir teilnehmen müssen. Es ist unklar, wann man dann wiederkommt. Ich rate dringend, bis zur namentlichen Abstimmung im Wesentlichen durchzukommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Es wird nicht an mir alleine liegen. Der Appell ist angekommen. Als erste Wortmeldung Herr Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den BDI und an den DGB. Ich bitte Sie, jeweils die beiden aus Ihrer Sicht wichtigsten Punkte in diesem Gesetzentwurf zu benennen und zu bewerten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Es sind aus unserer Sicht eindeutig die beiden Punkte ‚Mindeststeuer‘ und ‚Änderung des § 8a Körperschaftsteuergesetz‘. Wenn Sie eine Bewertung zur Mindeststeuer verlangen, dann fehlt aus unserer Sicht eine vernünftige Mittelstandskomponente. Die genannten 100 000 Euro sind um Längen zu niedrig. Ich darf darauf hinweisen, dass beispielsweise der VDMA 6 500 oder 6 600 Mitgliedsfirmen hat. Von denen sind im letzten Jahr 500 in Konkurs gegangen. Der Präsident des VDMA befürchtet, dass bei Einführung dieser beiden Punkte eine weitere Konkurswelle von 10 bis 15 % der verbliebenen Gesellschaften eintreten wird. Dies zur Bewertung aus Sicht des Mittelstandes. Ich würde gerne einige Worte zur Begründung dieser Steuer hinzufügen. Danach handelt es sich nur um eine Streckung und nicht um den endgültigen Verlust von operativ erlittenen Verlusten. Das ist klar nicht richtig. Wenn Sie sich zyklische Branchen vorstellen: Da werden in Verlustphasen die steuerlichen Verluste angesammelt und in Gewinnphasen müsste, damit es mathematisch aufgeht - eben nur Streckung, kein endgültiger Verlust -, der Gewinn immer doppelt so hoch sein wie die vorhergehenden Verluste. Dass das unrealistisch ist, brauche ich nicht weiter auszuführen. Ein weiterer Punkt betrifft den Anlagenbau und die Bauwirtschaft. Wenn Sie sich beim Anlagenbau vorstellen, dass ein Projekt über

mehrere Jahre geht und - weil wir in Deutschland erst einen Auftrag abrechnen können, wenn er endgültig erbracht worden ist - in dieser Phase Verluste anfallen, die erst gegengerechnet werden können, wenn der Gewinn kommt, dann ist es wieder so, dass der Gewinn keineswegs ausreicht, um die in der Fertigungsphase erlittenen Verluste abzurechnen. Jedenfalls geht das solange nicht, wie wir in Deutschland nach der so genannten Completed-Contract-Method und nicht nach der Percentage-of-Completion-Method, also nach dem Baufortschritt eines solchen Anlagenbaus, bilanzieren. Bei den genannten und anderen Branchen würde eine dauerhafte Substanzbesteuerung eintreten. Systematisch muss man sagen, dass nicht einzusehen ist, wieso operativ erlittene Verluste steuerlich anders behandelt werden als operative Gewinne. Ich habe noch nie einen Gesetzgeber getroffen - auch nicht den deutschen - der in Boomzeiten vorgeschlagen hat, Gewinne nur zur Hälfte zu besteuern. Das wäre aber aus dieser völligen Systemwidrigkeit die Konsequenz. Da hilft auch kein Verweis darauf, dass solche Mindeststeuern in anderen Ländern üblich sind. Operativ erlittene Verluste - ich rede nicht vom Mantelkauf, da sind wir anderer Meinung - aber operativ erlittene Verluste müssen so behandelt werden wie Gewinne. Es handelt sich um einen klaren Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip. Wir würden zu überlegen geben, ob man nicht eine Ergänzung bei der Mindeststeuer - wenn sie denn eingeführt würde - bringt, die etwa heißt, dass in der AO die Billigkeitsregelungen dahingehend erweitert werden, dass eine Steuerstundung zinsfrei und ohne Sicherheit - wohlgermerkt ohne Sicherheit - dann erfolgen muss, wenn die drohende Insolvenzgefahr eindeutig nachgewiesen wird. Außerdem müsste geregelt werden, dass nach Zahlung von Mindeststeuer und dem Eintritt weiterer Verluste die gezahlte Mindeststeuer zurückgezahlt wird, denn dann ist klar, dass die Gewinnphase lediglich eine vorübergehende Phase war. Da die Maßnahme erklärtermaßen einzig und allein dazu dient, Geld in die leeren Kassen zu bewegen, wäre aus unserer Sicht außerdem zwingend eine Befristung der Vorschrift auf zwei Jahre erforderlich. Soviel zur Mindeststeuer. Zum § 8a: Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb die Europarechtswidrigkeit, die durch Lankhorst-Hohorst festgestellt worden ist, dazu führen soll, die sowieso angreifbare § 8a-Regelung auf das Inland zu übertragen. Es hätte eine Fülle von Möglichkeiten gegeben, wie man die Europatauglichkeit hätte herstellen können, z.B. durch die Abschaffung des § 8a. Aber auch durch andere sachgerechte Modifizierungen hätte die Europatauglichkeit hergestellt werden können. Die Übertragung auf das Inland ist simpel, trifft aber - als Missbrauchsverhinderungsvorschrift gedacht, wie das der § 8a für den bisherigen Anwendungsbereich war - wie üblich, wenn so etwas undifferenziert gemacht wird, im Inland auch solche Fälle, bei denen von Missbrauch überhaupt keine Rede sein kann. In einigen Fällen kann es passieren, nur um zu demonstrieren, wie grotesk die Vorschrift sich auswirken kann, dass durch

Umqualifizierung der Zinszahlungen in Dividenden die Zinsen, die bisher voll besteuert wurden, im Halbeinkünfteverfahren nur noch zur Hälfte besteuert werden. Ich frage mich, ob das die Intention des Gesetzgebers war. Der Gesetzentwurf geht von einer Eigenkapitalquote von 40 % aus. Jedermann in diesem Raum weiß vermutlich, dass die durchschnittliche Eigenkapitalquote in Deutschland zwischen 20 und 25 %, in einigen Branchen unter 20 % liegt. Das heißt, hier wird von völlig unrealistischen Voraussetzungen ausgegangen. Witzigerweise wird beim neuen § 8a Abs. 7 bei Übertragungen im Konzern von einer 100 %igen Eigenkapitalquote ausgegangen. Bei dieser 100 %igen Eigenkapitalquote greift der § 8a Abs. 7 auch schon. Aber hier wird bei der unterstellten Quote von 40 % und der tatsächlichen Eigenkapitalquote von - sagen wir - 25 % der Normalfall als Missbrauch dargestellt. Das kann nicht richtig sein. Der Drittvergleich, der angeboten wird, wird häufig nicht möglich sein. Ein Wort noch zu der Ausdehnung des § 8a auf Sachdarlehen: Nun weiß man, dass Geld flüchtig ist. Und ich kann Geld dahin lenken und dahin legen und Konzernfinanzierungen auf diese Art und Weise gestalten. Bei Immobilien ist das schlechterdings nicht möglich. Hinzu kommt, dass wir gezwungen sind, in den Unternehmen die Immobilien an einer Stelle zu konzentrieren, weil die alte Forderung der Wirtschaft, dass Immobilienübertragungen im Konzern grunderwerbsteuerfrei sein sollen, bisher nicht verwirklicht worden ist. Wer weiß, wie in Unternehmen finanziert wird, von einer Stelle aus werden nämlich die Darlehen taggleich dahin gegeben, wo sie benötigt werden, weiß auch, dass eine solche Vorschrift zu unübersehbaren Schwierigkeiten beim Nachhalten führen wird. Abgesehen davon, dass bei Sachdarlehen dies zum gemeinen Wert erfolgen soll oder die Sachkapitalzinsen vom gemeinen Wert gerechnet werden. D.h. sie müssen ununterbrochen, sozusagen begleitend, bewerten. Ich würde es für den Augenblick gern dabei belassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Dr. Hirschel für den DGB, bitte.

Sv Dr. Hirschel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Was die Bewertung anbelangt, sind uns besonders die Regelungen zur Körperschaftsteuer wichtig. Es ist bekannt, dass der Anteil der Körperschaftsteuer inzwischen nur noch 1,7 % des gesamten Steuervolumens betrifft. In diesem Bereich ist aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf angesagt. Die Reduzierung des Anteils der Körperschaftsteuer geht u.a. darauf zurück, dass die Steuergestaltungsspielräume ausgeweitet wurden. Vor diesem Hintergrund sehen wir es als notwendig an, dass es durch die Regelungen zur Körperschaftsteuer zu einer Stabilisierung der Einnahmen kommt. Wir wollen aber abschließend darauf hinweisen, dass es hinsichtlich einer weiteren

Aufstockung der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer für uns nur ein erster Zwischenschritt sein kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Prof. Schaumburg und die American Chamber of Commerce fragen. Zum einen hatten wir das Steuervergünstigungsabbaugesetz im Frühjahr diskutiert und damals insbesondere die Frage der Steuererhöhungen und des Standortwettbewerbs angesprochen. Meine Frage ist, inwieweit dieser Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die Themen ‚Mindeststeuer‘ und ‚Gesellschafter-Fremdfinanzierung‘ einen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland darstellt und inwieweit Steuererhöhungen zum jetzigen Zeitpunkt besser als im Frühjahr diesen Jahres sind. Ebenfalls würde mich interessieren, wie das Ganze rechtlich, insbesondere europarechtlich, zu bewerten ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schaumburg, bitte.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Zuerst zur Mindestbesteuerung: Hier muss man sich noch einmal deutlich machen, dass die Mindestbesteuerung, so wie sie hier eingeführt worden ist, keineswegs dazu beiträgt, eine Steuervergünstigung abzubauen. Die Berücksichtigung von Verlusten ist keine Steuervergünstigung - das muss man klar sehen. Ich warne davor, aus vorübergehenden Finanznöten Eingriffe in die Systematik des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Das lässt sich, wie Herr Treptow eben schon gesagt hat, allenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum rechtfertigen. Aber wir wissen alle, dass eine Vorschrift, die systemwidrig ist, doch meist eine sehr lange Lebensdauer hat. Wenn man dieses tut, dann müsste auch eine umfangreichere Mittelstandskomponente eingebaut werden. Was derzeit hier verankert ist, spielt für den Mittelstand und für den gehobenen Mittelstand praktisch keine Rolle. Mindestbesteuerung ist mit der jetzigen konjunkturellen Situation nicht zu vereinbaren. Jene Unternehmen, die sehr schwankende Erträge haben, müssen Steuern bezahlen, obwohl sie intertemporal über mehrere Veranlagungszeiträume hinaus per Saldo keine Gewinne erwirtschaften. Das ist jedenfalls für die derzeit schwächelnde Konjunktur kontraproduktiv. Was § 8a KStG angeht: Hier muss man sich klarmachen, dass weit über das Ziel hinaus geschossen wird. Man muss sich auch klarmachen, dass dieser § 8a KStG von der Sache her nur für Steuerausländer gerechtfertigt ist. Wir haben das Problem, dass wir eine Vorschrift auf Steuerinländer erstrecken, die eigentlich vom System her dazu nicht passt. Wenn das so bleibt, dann können wir von einigen Punkten relativ sicher ausgehen. Wir

können davon ausgehen, dass im großen Umfang vor allem mittelständische Unternehmen in allergrößte Schwierigkeiten kommen. Das Verhältnis von 1 zu 1,5 hat mit der Realität überhaupt nichts zu tun und unterstellt eine Eigenkapitalquote deutscher Kapitalgesellschaften im Mittelstand von 40 %. Jeder, der sich damit beschäftigt, weiß, dass das nicht der Realität entspricht. Da muss etwas 'dran getan werden. Es wäre eine große Erleichterung, wenn man auf 1 zu 3 geht. Dann hätten wir jedenfalls Statistik. Statistisch sind wir bei einer Fremdeigenkapitalquote von 20 %. Das Nächste: Es gibt sehr viele – ich kann sie hier gar nicht vorstellen - systematische Mängel. Ich habe sie zu Papier gebracht. Das kann man beliebig verlängern. Damit will ich Sie aber nicht langweilen. Was aber wichtig ist, sind die sogenannten Sachdarlehen. Wenn das so umgesetzt wird, wie es vorgeschlagen ist, dann führt das zu einem Eingriff in gewachsene Unternehmensstrukturen. Im Mittelstand sind seit 20, 30 Jahren Betriebsaufspaltungen implementiert. Da ist also das operative Unternehmen und die Besitzgesellschaft. Es wird Grund und Boden vermietet. Es wird Anlagevermögen vermietet. Genau dagegen richtet sich der § 8a KStG. Ich halte das von der Sache her nicht für gerechtfertigt. Noch ein Letztes: So wie derzeit der Gesetzentwurf vorliegt, gibt es massive Mehrfachbesteuerung. Wir haben das System der verdeckten Gewinnausschüttung, das sich jetzt auf allen drei Stufen - Gesellschaftsebene, Kapitalertragsteuer, Gesellschafterebene - auswirkt. Dieser Zusammenhang ist noch nicht gesehen worden. Wir haben Mehrfachbesteuerung. Zum Beispiel weiß man nicht, was mit den Zinseinkünften geschieht, wenn auf der anderen Seite eine Umqualifizierung erfolgt. Hinzu kommen weitere ungeklärte massive Probleme im grenzüberschreitenden Bereich, die bei weitem noch nicht geklärt sind. Es gibt immer noch europarechtliche Restprobleme. Noch einmal: Es bedarf der dringenden Überarbeitung des § 8a KStG. So wie er jetzt ist, ist das nicht möglich.

Vorsitzende Christine Scheel: American Chamber, Herr Aumüller, bitte.

Sv Aumüller (American Chamber of Commerce in Germany): Die ausländischen Investoren sind im Moment zutiefst verunsichert. Wir waren vor einem Jahr ungefähr vor einer ganz ähnlichen Situation. Die Mindestbesteuerung lag in einem Gesetzentwurf vor. Wir haben sechs Monate dafür gebraucht - sechs Monate Verunsicherung. Nicht einmal vier Monate, nachdem dieses Thema beerdigt schien, haben wir die gleiche Gesetzesvorlage mit gleichem Wortlaut wieder vor uns liegen. Das wirkt sehr verunsichernd. So kann man keine Investitionen nach Deutschland locken. Das ist eine grundsätzliche Stellungnahme zu dem Thema Planungssicherheit. Wir hatten in der Vergangenheit sehr viele Gesetzesänderungen, die zu Unsicherheiten geführt haben. Aber das übertrifft es

sicherlich um ein Vielfaches. Zum Thema Mindestbesteuerung: Es handelt sich hier nicht um eine Steuervergünstigung. Das kann man nicht oft genug klarstellen. Ein Verlustabzug ist Teil der Steuersystematik und entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit einer gerechten Besteuerung. Bei Einführung der Mindestbesteuerung ist das Resultat letztendlich eine Substanzbesteuerung. Das ist für Investitionen in Deutschland das falsche Signal. Notleidenden Unternehmen wird zusätzlich Substanz entzogen. Es ist also in dieser Situation das vollkommen falsche Signal. Wir befinden uns in einem globalen Wettbewerb. Das Thema Mindestbesteuerung ist im internationalen Vergleich einmalig. Es gibt verschiedene Länder wie Polen und Österreich, die ähnliche Regelungen haben. Aber wir müssen uns im globalen Wettbewerb eher mit unseren Nachbarländern Frankreich, Italien, UK vergleichen. Dort gibt es solche Regelungen nicht. Wir werden im globalen Wettbewerb der Standorte an Boden verlieren. Im Speziellen ist das Thema Mindestbesteuerung und Anwendung auf Altverluste auch das falsche Signal. Die Unternehmen haben investiert und Anlaufverluste erzielt. Im Grunde genommen empfinden wir das als nachträglichen Entzug der Geschäftsgrundlage. Man hat unter bestimmten Bedingungen investiert und erfährt drei, vier Jahre später, dass die Bedingungen nun vollkommen andere sind, d.h. Altverluste, Mindestbesteuerung. Die Anwendung auf Altverluste ist das vollkommen falsche Signal. Zum Thema § 8a würde ich gern an Herrn Krebühl weitergeben.

Sv Krebühl (American Chamber of Commerce in Germany): Nicht nur die geplante Änderung zur Mindestbesteuerung, sondern auch die zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung stößt bei vielen amerikanischen Investoren auf ungläubiges Entsetzen. Als besonders schlimm wird der wiederholte Versuch empfunden, in frühere Investitionsentscheidungen einzugreifen. Die Änderungen als solches sind schon geeignet genug, Investitionen in Deutschland zu überdenken. Noch gravierender ist aber der Wegfall jeglicher Planungssicherheit. Jeder Investor muss befürchten, dass der deutsche Gesetzgeber ihm auch künftig im nachhinein die Grundlagen für einmal getroffene Investitionen entzieht. Die Regelung des § 8a wurde bezeichnenderweise durch das Standortsicherungsgesetz eingeführt, das Deutschland als Holdingstandort international konkurrenzfähig machen sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet sich Deutschland endgültig von diesem Ziel. § 8a KStG wurde verständlicherweise von Auslandsinvestoren bei seiner Einführung nicht gerade begrüßt, aber als notwendiges Instrument zur Sicherstellung des deutschen Steuersubstrats akzeptiert. Dies lag vor allem daran, dass der Gesetzgeber damals eine tragfähige Grundlage und Rechtfertigung der Vorschrift in dem international anerkannten Grundsatz des Drittvergleichs fand. Dieser Grundsatz ist allerdings materiell unbestimmt und bedarf der Konkretisierung.

Zur Gewährleistung von Planungs- und Rechtssicherheit und aus Praktikabilitätsgründen sind daher Nichtbeanstandungsgrenzen - englisch so genannte ‚safe haven‘ - internationaler Standard. Folge der ‚safe haven‘ ist eine dem deutschen Steuerrecht eigentlich fremde, zumal verfassungsrechtlich bedenkliche Beweislastumkehr. Diese kann nur dadurch gerechtfertigt werden, dass die Nichtbeanstandungsgrenzen realitätsgerecht gewählt werden. Hiergegen hat der Gesetzgeber bereits mit dem Steuersenkungsgesetz verstoßen, als der allgemeine ‚safe haven‘ auf 1 zu 1,5 zurückgenommen wurde. Wie wir schon gehört haben, beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalsquote der deutschen Industrie maximal 25 %, sodass die Nichtbeanstandungsgrenze mindestens auf das Dreifache des anteiligen Eigenkapitals anzuheben wäre. Allenfalls bei Überschreiten dieses Niveaus kann überhaupt von überzogener Gesellschafter-Fremdfinanzierung die Rede sein. Eine ganz besonders gravierende Regelung ist § 8a Abs. 7 KStG, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen jede Möglichkeit des Fremdvergleichs ausschließt, indem er für den Fall, dass Beteiligungsgesellschaften von einem Verbundunternehmen erworben werden, eine vollständige Eigenkapitalfinanzierung vorschreibt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Finanzierung des Erwerbs von einem fremden Dritten mit Fremdmitteln möglich ist, während für den Fall, dass eine Unternehmensgruppe in eine fremde zunächst in toto übergeht und anschließend zur Optimierung des Konzernaufbaus Übertragungen stattfinden, die Fremdfinanzierung allein beim ersten Erwerber verbleiben soll. Sollte dies Gesetz werden, wäre das nicht nur international ohne Vorbild und EU-rechtlich bedenklich, sondern auch ein schwerwiegender Eingriff in die Organisationsfreiheit von Unternehmen, der zudem ausländische Direktinvestoren in Konflikt mit dem Steuerregime ihres Sitzlandes brächte. Zusammen mit der Streichung des erweiterten ‚safe haven‘ für Holdinggesellschaften wäre dies ein vernichtender Schlag gegen den Holdingstandort Deutschland und ein empfindliches Investitionshindernis für ausländische Direktinvestoren. Die geplanten Änderungen greifen massiv in langfristige Verträge ein, die häufig nicht angepasst werden können. Soweit Auslandsbeziehungen getroffen sind, gilt es schon deswegen, weil der ausländische Fiskus einseitigen, durch eine deutsche steuerliche Maßnahme ausgelösten Kündigungen von Darlehensverträgen die Anerkennung versagen würde. Für jegliche Gesetzesänderung wäre daher zumindest eine vernünftige Übergangslösung unverzichtbar. Wenn überhaupt, sollte eine eventuelle Neuregelung zumindest nur auf nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossene Darlehensbeziehungen Anwendung finden. Auch wenn es nicht Gegenstand der heutigen Anhörung ist, muss wegen des Sachzusammenhangs darauf hingewiesen werden, dass die schädliche Belastungswirkung der Änderung

des § 8a KStG durch deren unbeschränkte Übernahme die Gemeindefinanzsteuer noch erheblich verschärft

Vorsitzende Christine Scheel: Entschuldigung, das führt zu weit. Zu den Gemeindefinanz führt der Ausschuss eine eigene Anhörung durch.

Sv Krebühl (American Chamber of Commerce in Germany): ... wichtig wäre noch der Hinweis, dass mit den geplanten Änderungen das von der Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode versprochene international konkurrenzfähige Konzernsteuerrecht in weite Ferne rückt und wegen kurzfristiger fiskalischer Vorteile langfristig erheblicher Schaden in Kauf genommen würde. Solche Steuerpläne schaden dem Wirtschaftsstandort Deutschland und bieten erhebliche Anreize, weitere Arbeitsplätze an kostengünstigere Standorte zu verlagern. Die Herausforderung der Globalisierung und der zunehmende Standortwettbewerb können nicht durch das Errichten von Steuerschranken um Deutschland herum beantwortet werden. Schranken haben nämlich den Nachteil, dass sie nicht nur niemanden herauslassen, sondern auch niemanden hereinlassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Bitte, keine ausführlichen Statements und nicht die Stellungnahmen vorlesen. Als nächster Fragesteller Herr Kollege Schultz, bitte.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich traue mich, eine kurze Frage an Herrn Prof. Jarass zu stellen: Die Verschiebung von Einkünften ins Ausland spielt bei diesem Gesetzentwurf eine Rolle. Wir versuchen hinzubekommen, dass Einkünfte, die tatsächlich hier erzielt werden auch hier besteuert werden. Glauben Sie, dass dieses Ziel durch die technische Ausgestaltung erreicht werden wird?

Sv. Prof. Dr. Jarass: Ich habe meine Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Deswegen kann ich mich sehr kurz halten. So wie es die Frau Vorsitzende vorgeschlagen hat - obwohl es Professoren ja schwer fällt.

Vorsitzende Christine Scheel: Das wissen wir. Wir schätzen es umso mehr.

Sv. Prof. Dr. Jarass: Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Abzug von 100 % aller Aufwendungen, insbesondere der Beteiligungsaufwendungen, vor, auch wenn die dazugehörigen Erträge steuerfrei sind. Im Gegenzug sollen nun 5 % der zugeflossenen Dividenden und realisierten Wertzuwächse besteuert werden. Das ist die dauerhafte juristische Sicherstellung eines Supersteuersparmodells. Natürlich ist

es verständlich, dass der BDI auch gegen die 5 % ist. Aber letztendlich ist es ein Supersteuersparmodell, weil sie 100 % der Aufwendungen in Deutschland geltend machen können und nur 5 % der Erträge in Deutschland versteuern müssen. Ich weise darauf hin: Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, ist Deutschland das einzige Land innerhalb der EU, wo sie das ohne jede Mindesthaltefristen und ohne jede Mindestbeteiligungshöhe haben. Deshalb wird es dazu führen, dass noch stärker als bisher die gesamten Aufwendungen, die internationale Konzerne in den anderen EU-Ländern nicht geltend machen können, nach Deutschland transferiert werden. Das wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf fälschlicherweise als pauschales Abzugsverbot bezeichnet. In der Begründung steht drin, es ist jetzt ein pauschales Abzugsverbot vorgesehen. Nein, es ist eine generelle Abzugsmöglichkeit geschaffen worden. Es ist eines richtig: Die bisherige Regelung war EU-widrig. Deshalb ist es richtig, dass in- und ausländische Beteiligungen gleichgestellt werden. Aber es soll nicht geschehen durch Erweiterung der bestehenden Begünstigungen. Es gibt ein ganz aktuelles neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Danach dürfen ausländische Beteiligungen beim Betriebsausgabenabzug nicht schlechter gestellt werden als inländische. Insoweit ist der Gesetzentwurf richtig. Aber es gibt zwei Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit ist, was im Gesetzentwurf steht, nämlich dass wir sämtliche Werbungskosten für Beteiligungen nach Deutschland ziehen. Das ist die eine Möglichkeit, die ich für falsch halte. Die zweite Möglichkeit, die von der Bundesregierung Ende 2002 bereits vorgesehen gewesen war, ist, dass es grundsätzlich keinen Betriebsausgabenabzug gibt, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Erträge in Deutschland steuerfrei sind. Damit würde jedenfalls eine mäßige Besteuerung auch der internationalen Konzerne sichergestellt. Ich weise zum Schluss auf noch einen Punkt hin: Eine natürliche Person, die nach dem Halbeinkünfteverfahren die zufließende Dividende zur Hälfte versteuern muss, kann nur die Hälfte der damit zusammenhängenden Werbungskosten - im Wesentlichen Zinsen - steuerlich geltend machen. Die international tätigen Konzerne brauchen in Zukunft nur 5 % der zufließenden Dividenden versteuern, können aber 100 % geltend machen. Dem normalen Arbeitnehmer wird von der Oberinspektorin bei seiner Steuererklärung schon immer gesagt, das habe nichts mit Einkunftserzielungsabsicht zu tun, deshalb akzeptiere sie überhaupt keinen Werbungskostenabzug. Ich glaube, dass muss hier noch mal gesehen werden. Und ich bitte dringend darum, dass man in dieser Richtung vorandenkt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Müller.

Stefan Müller (CDU/CSU): Wir haben schon etwas zu den Betriebsaufspaltungen gehört. Ich möchte gerne nachhaken. Meine Frage geht an den Deutschen Steuerberaterverband und an Herrn Schwenker vom DIHK. Ist es zutreffend, dass die vor allem im Mittelstand üblichen Betriebsaufspaltungen durch diese Neuregelungen aufgegeben werden müssten? Mich würde auch interessieren, welche Auswirkungen dies insbesondere vor dem Hintergrund hat, dass das Gesetz zum 1. Januar in Kraft treten muss, und auch vor dem Hintergrund, dass auch die Sachüberlassungen wie Mieten und Leasing in die Einschränkungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung mit einbezogen werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Dr. Lehwald.

Sv Prof. Dr. Lehwald (Deutscher Steuerberaterverband): Die Auswirkungen des § 8a KStG auf die im Mittelstand weit verbreiteten Betriebsaufspaltungen sind in der Tat erheblich. Das kann dazu führen, dass der im Gesetz vorgesehene Freibetrag von 50 000 Euro im Regelfall einer Betriebsaufspaltung überschritten werden wird und deshalb keine mittelstandsentslastende Wirkung entfalten kann. Wenn der Gesetzesentwurf in dieser Form umgesetzt werden würde, würden die Voraussetzungen - Herr Schaumburg hat es bereits angesprochen - entfallen, die auf einer langjährig gesicherten Rechtsprechung beruhen. Es müssten völlig neue Überlegungen angestellt werden. Das Problem in der Praxis würde in einem solchen Fall sein, dass die Zeit zur Umgestaltung bis zum vorgesehenen Inkrafttreten nicht ausreichen würde. Es wird sicherlich eine geraume Zeit vergehen, bis das Problem im Mittelstand überhaupt erkannt werden wird. Wir haben Testfälle gemacht und Mittelständlern vorgetragen, welche Regelungen geplant sind und welche Auswirkungen diese haben. Das Ergebnis war Fassungslosigkeit. Es wurde überhaupt nicht erwartet, dass eine solche Regelung denkbar wäre. Die Konsequenz wird sein, dass umgestaltet werden muss. Wenn wir etwa an die Betriebsaufspaltungsfälle denken, wo insbesondere die Immobilienüberlassung eine wesentliche Rolle spielt, dann haben wir das ebenfalls bereits angesprochene Problem einer Grunderwerbsteuerbelastung, die in diesem Zusammenhang auch nicht unterschätzt werden darf. Wenn eine solche Regelung käme - wir lehnen sie kategorisch ab - dann müssten entsprechend längere Vorlaufzeiten und es müssten Rahmenbedingungen gegeben werden, damit entsprechende Umgestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden können.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Wir haben verschiedene Veranstaltungen bei Industrie- und Handelskammern in den letzten Wochen durchgeführt. Der Eindruck ist verheerend. Die Ausweitung und

Verschärfung des § 8a ist nicht bloß, dass er auf Inlandsfälle übernommen wird. Gerade die Sachkapitalüberlassung würde fast jede deutsche Kapitalgesellschaft treffen. Die Betriebsaufspaltung ist ein gängiges Instrument, das auch rechtlich einwandfrei geregelt ist, weil es gerade bei Kapitalgesellschaften möglich ist, dass Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und der Kapitalgesellschaft, die unterschiedliche Steuersubjekte sind, steuerrechtlich völlig zu Recht anerkannt werden. Sie müssen auch im Auge behalten, dass im Gegensatz zu der ursprünglichen § 8a-Regelung, die für ausländische Gesellschafter galt, im Inland kein Steuersubstrat verloren geht, weil die Zinsen beim Inländer besteuert werden. Im Gegensatz zu den Auslandsfällen ist gar kein Problem für den deutschen Fiskus. Die Zinszahlungen sind nicht irgendwie steuerfrei, sondern unterliegen voll der Einkommensteuer. Der Anwendungszeitraum würde erhebliche Probleme machen, und wir hätten seitens der deutschen Unternehmen und der deutschen Kapitalgesellschaften nicht die Möglichkeit, entsprechend zu reagieren. Ich möchte kurz noch darauf aufmerksam machen, dass der Gesetzentwurf vorsieht, so genannte Garantiehafungsfälle aufzugreifen. Oft ist es der Fall, dass wegen der mangelnden Eigenkapitalausstattung die Kapitalgesellschaft, die den Kredit nimmt, aber der Gesellschafter persönlich bürgen oder haften muss, um überhaupt den Kredit zu bekommen. Die jetzt vorgesehene Regelung sieht vor, dass diese Fälle unter § 8a mit der grotesken Regelung fallen sollen, dass wir dann eine Dreifachbesteuerung hätten: Sie haben die Besteuerung einmal, weil die Hinzurechnung über die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Kapitalgesellschaft erfolgt. Sie haben zum zweiten - weil Sie eine verdeckte Gewinnausschüttung annehmen - eine Besteuerung im Wege des Halbeinkünfteverfahrens beim Gesellschafter, und Sie haben eine dritte Versteuerung, weil die Zinsen weiterhin bei der inländischen Bank als Ertrag bei der Bank zu versteuern sind. Also spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass dieser Gesetzentwurf nicht haltbar ist. Er ist insbesondere für die überwiegende Zahl von deutschen mittelständischen Unternehmen verheerend. Sie wissen vielleicht nicht, das durch diese Form des § 8a jeder deutsche Unternehmer in Form einer Kapitalgesellschaft betroffen sein wird. Daher der dringende Rat, sich ernsthaft die Stellungnahmen zu eigen zu machen und den § 8a deutlich zu überarbeiten.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Vertreter des VCI und an Prof. Jarass. Ich möchte noch einmal das Thema Verlustverrechnungssystem aufgreifen. Wir hatten vorhin die Debatte um den Standort Deutschland, in der auch vom Vertreter des BDI gesagt wurde, es könne

kein Argument sein, dass in anderen Ländern Verlustverrechnungssysteme auch greifen. An dem Punkt möchte ich genauer nachfragen, weil wir die Situation haben, dass es Länder wie Japan gibt, wo der Verlustvortrag nach drei Jahren wegfällt, Spanien nach vier Jahren, Italien, Frankreich, Dänemark und Griechenland nach fünf Jahren, Portugal nach sechs Jahren, Kanada und Schweiz nach sieben Jahren. Wie gesagt, da fällt der Verlustvortrag weg. Wir machen die zeitliche Streckung, also eine moderatere Form. Wie bewerten Sie vor diesem Kontext die Fragestellung ‚Standort Deutschland‘ und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Vorsitzende Christine Scheel: Der VCI, bitte.

Sv Dr. Fechner (Verband der Chemischen Industrie): Es ist in der Tat richtig, dass es international nicht überall eine unbeschränkte Verlustverrechnung gibt. Andererseits sehen wir gerade in den letzten Jahren eine Tendenz, dass es immer mehr geöffnet wird. Wir haben außerdem sehr viele Sonderregelungen für Neugründungen, um den Standort Deutschland attraktiv zu machen. Insofern müsste man gerade für Neugründungen Regelungen vorsehen, die einen unbeschränkten Verlustvortrag vorsehen. Ein wichtiges Argument ist auch, dass wir in den letzten Jahren international die Tendenz sehen, dass die alten Regelungen in Richtung einer unbegrenzten Verlustverrechnungsmöglichkeit aufgebrochen werden und dass wir, wo wir den Standort Deutschland als Investitionsstandort attraktiver machen wollen, in diesem Moment den umgekehrten Weg einschlagen. Das ist aus unserer Sicht kontraproduktiv.

Zwischenfrage

Vorsitzende Christine Scheel: Der Zwischenruf ist erlaubt, aber mit Mikrofon bitte. Nachfragen darf man stellen.

Lothar Binding (SPD) Ich fragte: An welche Länder Sie hinsichtlich der von Ihnen vorgetragenen Änderungen im Ausland, dass dort der Verlustvortrag sozusagen von endlichen Zeiträumen in beliebige Zeiträume geändert wird, denken?

Sv Dr. Fechner (Verband der Chemischen Industrie): Ganz aktuell haben wir die Situation in Spanien. In den USA sind die Grenzen verlängert worden. Da waren die Regelungen früher sehr viel rigider und restriktiver. Insofern ist das im Moment die Tendenz.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Jarass: Sie haben schon eine ganze Reihe von Ländern genannt, wo es beschränkt ist. Es ist bekannt, dass Verluste aus früheren Jahren in Deutschland sowohl der Höhe wie auch der Dauer nach unbeschränkt von den laufenden Einnahmen abgezogen werden können. Das ist anders als in vielen anderen Ländern. Wir sind derzeit in der Fertigstellung einer Untersuchung der Geschäftsberichte aller Dax-30-Unternehmen und was diese Geschäftsberichte zur Besteuerung aussagen. Da gibt es interessante Ergebnisse. In den Geschäftsberichten müssen die Verlustvorträge angegeben werden. Dort haben wir festgestellt, dass die Dax-30-Unternehmen am Ende des Jahres 2002 insgesamt 100 Mrd. Euro Verlustvortrag haben. Das ist das Sechsfache der Summe ihrer typischen Jahresergebnisse. Und zwar nicht das Jahresergebnis von 2002, sondern das durchschnittliche Jahresergebnis von 1997 bis 2002. Selbst wenn wir den exorbitanten Ausnahmefall Telekom abziehen – das sind 23 Mrd. Euro - bleiben immer noch 75 Mrd. Euro Verlustvortrag übrig. Die letzte Statistik, die wir haben, ist von 1995; 1998 verstärkt es sich noch. Die Summe aller Verlustvorträge betragen damals 240 Mrd. Euro - das Zwanzigfache des Saldos aller erklärten Gewinne und Verluste von rd. 12 Mrd. Euro. Jetzt wundere ich mich ein bisschen: Wenn irgendjemand etwas nicht passt heißt es immer, entweder verfassungswidrig oder mittelstandsfeindlich. Genau diese Verlustvorträge, die Sie nun beschränken, sind aber extrem mittelstandsfeindlich, weil die Unbeschränktheit der Verlustvorträge im Wesentlichen den großen Konzernen zugute kommt, da wir in Deutschland eine extrem weite steuerliche Konzernorganschaft haben. Deshalb müsste jeder, der für den Mittelstand kämpft, nachhaltig argumentieren, dass die Verlustvorträge beschränkt werden müssen. Denn wenn sie nicht beschränkt werden, haben die großen Konzerne dauerhaft keine Steuern zu zahlen. Der Mittelstand, ist derzeit der einzige - das Bayerische Finanzministerium hat das untersucht - der noch im nennenswerten Umfang Steuern bezahlt. Ich will zu dem zweiten Punkt kommen: Wie ist es im internationalen Bereich? Wenn man einen Vergleich macht, muss man daran ansetzen, wo eigentlich die Verlustvorträge herkommen. Unsere Untersuchungen der Dax-30-Unternehmen seit 1996 zeigen, dass die Gewinne steigen und es kontinuierlich in der Summe erhebliche Gewinne gibt. Trotzdem steigen die Verlustvorträge mit Ausnahme von einem Jahr kontinuierlich an. Das heißt, eine Beschränkung der Verlustvorträge kann nur eine Notmaßnahme sein, damit die großen Konzerne wenigstens ein bisschen Steuern zahlen. Man muss auch, wie in den USA geschehen, einen Schritt vorher ansetzen. Die American Chamber of Commerce hat erwähnt, dass es in den USA besser ist. Da gebe ich ihr Recht. In den USA wird der ökonomische Gewinn versteuert und nicht - nehmen Sie vom Finanzministerium es mir nicht übel - irgendeine fiktive ausgewürfelte Größe, die

zu versteuerndes Einkommen heißt. Wir haben in Deutschland eine riesige Differenz zwischen dem, was in der Handelsbilanz als Gewinn ausgewiesen wird und an die Aktionäre als Dividende ausschüttbar ist, und dem, was als zu versteuerndes Einkommen ausgewiesen wird. Weil wir diese riesengroße Differenz haben, haben wir kontinuierlich gute Gewinne für die Aktionäre und wenig Steuererträge für den Fiskus. Deshalb brauchen wir im Moment diesen Notbehelf der Verlustverrechnungsbeschränkung. Sonst werden in den nächsten sechs, sieben, acht Jahren diese Konzerne überhaupt keine Steuern mehr in Deutschland bezahlen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Von Herrn Prof. Jarass wurde gerade ausgeführt, dass der Mittelstand nicht betroffen sei. Insofern erlaube ich mir die Deutsche Bauwirtschaft und den Zentralverband des Deutschen Handwerks zu fragen: Im Baubereich bilden mittelständische Firmen häufig Arbeitsgemeinschaften, um entsprechende Projekte abzuwickeln. Das sind Gesellschaften, die auf Zeit gebildet werden und nach gewisser Zeit aufgelöst werden. Wie wirkt die beabsichtigte steuerliche Regelung im Bereich des Verlustvortrages in diesem Bereich und insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, die davon mit umfaßt ist? Und wie wirkt das im Bereich der Existenzgründer, die auch nicht alle direkt zu den Großkonzernen zu zählen sind? Nicht jedes Start-up-Unternehmen schafft es gleich in den Dax. Ist es wirklich so, dass die von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen sind? Dazu erwarte ich eine Antwort von Bauindustrie, Bauwirtschaft und Handwerk.

Vorsitzende Christine Scheel: Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, bitte.

Sv Imhoff (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Die Frage macht sehr deutlich, dass es im Rahmen der Bauindustrie Gestaltungen gibt, die von dem abweichen, was vorhin dargelegt wurde. Vorredner haben bereits ausgeführt, dass Auswirkungen schwankender Gewinne in sehr hohem Maße dazu führen, dass Gewinne besteuert werden, die nur Scheingewinne sind und in Wirklichkeit mit Verlusten zu verrechnen wären. Das Beispiel einer Projektgesellschaft, in der sehr häufig große Unternehmen, die das Know-how haben, mit regional ansässigen kleineren Unternehmen zusammenarbeiten, um ein Projekt zu verwirklichen, zeigt, wie die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen sind: Es werden Steuern gezahlt, obwohl in Wirklichkeit keine Gewinne entstanden sind. Typisches Beispiel ist ein Projektgeschäft. Es läuft normalerweise so ab, dass am Anfang die Planungsphase steht, ein Grundstück erworben und finanziert und ein Objekt geplant

wird, um es nach der Erstellung zu verkaufen. Der Verkauf ist heute kaum möglich, wenn das Gebäude nicht vorher vermietet wird. Also versuchen die Objektgesellschaften, die ein einzelnes Objekt abwickeln und von daher zeitlich in ihrer Bestehensphase beschränkt sind, Mieter zu finden, um anschließend überhaupt eine Verkäuflichkeit dieses Objektes zu ermöglichen. In der Planungsphase, während das Grundstück gekauft wird, entstehen Finanzierungskosten, die nicht bilanziert werden dürfen. Diese Kosten führen dazu, dass Verluste entstehen. Ein solches Objekt ist in der Entwicklung und Bestehensphase üblicherweise drei, vier Jahre lang bis im letzten Jahr, in dem vermietete Teile des Objektes verkauft werden können und die Gewinne entstehen. Wenn ich jetzt ein Gesetz initiiere, in dem die Verluste, die in den ersten zwei, drei Jahren durch nicht aktivierungsfähige Aufwendungen entstehen und die steuerlich festgestellt werden, nicht in voller Höhe mit den Gewinnen verrechnet werden können, die im letzten Jahr entstehen, dann bleiben Verluste übrig, die nie mehr genutzt werden können, weil die Gesellschaft am Ende ist. Es würde auch keinen Sinn machen, in einer solchen Gesellschaft ein weiteres Objekt abzuwickeln, weil der gleiche Effekt eintreten würde, allerdings mit der Maßgabe, dass am Anfang ein Verlustvortrag schon vorhanden ist. Die gleichen Effekte treten bei Arbeitsgemeinschaften auf. Arbeitsgemeinschaften sind selbständige Gesellschaften. Das lässt sich nicht immer vermeiden, wenn zwei oder drei Auftraggeber auftreten, um ein Projekt zu realisieren. Auch hier treten die Effekte auf, dass Verluste in den ersten zwei, drei Jahren in der Bauphase entstehen, die am Ende bei der Gewinnrealisierung aufzufangen sind. Das Gesetz zur Mindestbesteuerung führt dazu, dass die Verluste nicht voll verrechnet werden können. Im Extremfall haben wir die Situation, dass ein Verluste entstanden ist, der durch einen gleich hohen Gewinn im letzten Jahr aufgefangen wird, sodass das Gesamtergebnis Null ist. Die geplante Mindestbesteuerung führt dazu, dass eine Steuer im letzten Jahr auf den Gewinn entsteht und die Verluste endgültig verloren gehen. Diese Situation würde die Bauwirtschaft sehr stark treffen, weil ohnehin gerade kleine Unternehmen und Unternehmen, die neu gegründet worden sind, eine sehr dünne Eigenkapitaldecke haben, die durch Verluste bereits aufgezehrt ist. Man ist dringend darauf angewiesen, auch um weiteren Kreditrahmen bei der Kreditwirtschaft zu bekommen, Gewinne in Aussicht stellen zu können. Diese Gewinnaussichten werden deutlich reduziert, wenn diese Besteuerung eintritt und damit bei Verwirklichung dieser Objekte ein Ergebnis entsteht, das geringer ist als ohne Änderung der Gesetzeslage. Wir sehen eine extreme Gefährdung der Unternehmen der Bauwirtschaft, gerade der kleinen, des Mittelstandes und auch neu gegründeter Unternehmen und möchten deswegen appellieren, von der Mindestbesteuerung Abstand zu nehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Die Frage von Herrn Thiele war zu den Auswirkungen auf den Mittelstand und auf Existenzgründer. Zunächst möchte ich auf die Überschrift der Protokollerklärung hinweisen. Da heißt es: „Maßnahmen zur Stabilisierung der Körperschaftsteuer“. Das ist - muss man ehrlicherweise sagen - in Teilen ein Etikettenschwindel. Es sind hier Maßnahmen im Bereich der Mindestbesteuerung und der stillen Beteiligung deutlich geworden, die auch Personenunternehmen, d.h. die Einkommensteuer betreffen. Es gibt allein durch die Diskussion über den Korb II des Steuervergünstigungsabbaugesetzes eine Verunsicherung in allen Bereichen der Wirtschaft, auch im Mittelstand, die für sich gesehen schon negative Folgen auf mittelständische Unternehmen und ihr Investitionsverhalten zeitigt. Wenn man das im Gesamtkontext mit dem Vorziehen der Steuerreform zusammennimmt, muss ich sagen, es wäre sinnvoll, zunächst auf Belastungen insgesamt für die Wirtschaft zu verzichten, bevor wir überhaupt über Steuerentlastungen reden. Sie haben nach den Auswirkungen auf Existenzgründer gefragt. Ich will es unter die Überschrift „Steuerliche Barrieren zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen oder insgesamt von Unternehmen“ subsumieren, und das betrifft, Herr Thiele, auch mittelständische Unternehmer. Prof. Jarass, ich kann das nicht nachvollziehen. Nehmen Sie Existenzgründer oder Unternehmen, die in einer Krise sind und die wieder in die Gewinnzone hinein kommen. Wir haben das durchgerechnet. Wenn Sie das Jahr 03 nehmen und einen Verlust von 500 000 Euro erzielen würden und im nächsten Jahr in eine Gewinnzone von 500 000 Euro kommen, dann würde nach der Mindeststeuer eine Steuerbelastung im nächsten Jahr - nach heutigem Recht keine - von rd. 75 000 Euro anfallen. Die fehlt für Investitionen. Die müssen Sie durch eine Bank fremdfinanzieren. Sie kennen die Probleme in diesem Bereich. Deshalb glaube ich - und das hat auch die Koalition erkannt - dass es ein Mittelstandsproblem gibt. Ich hoffe, sie wird es weiterhin erkennen. Aber das reicht nicht aus. Ich kann nur unterstützen, was Herr Treptow gesagt hat: Das muss man im Gesamtzusammenhang sehen. Wenn Sie die Einschränkung der Verlustverrechnung bei den stillen Gesellschaften und die Gesellschafter-Fremdfinanzierung sehen, dann sind das gerade für mittelständische Unternehmen Alternativen, sich zu finanzieren, wenn Eigenkapital nicht vorhanden ist. Wenn wir diese Instrumente dadurch behindern, dass wir steuerliche Mehrbelastungen einbauen - übrigens ist das bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung eine Form der Substanzbesteuerung, wir reden in diesem Zusammenhang über eine Hinzurechnung zur Gewerbesteuer, was häufig in der Diskussion vergessen wird - dann werden wir in der Summe die Finanzierungssituation mittelständischer Unternehmen mit diesen drei Maßnahmen

mit allen negativen Folgen für die Eigenkapitaldecke, für Investitionen und als Folge auch für die Beschäftigung erheblich verschlechtern.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Binding.

Lothar Binding (SPD): Ich möchte die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand fragen, welche Auswirkungen die Wiedereinführung der Möglichkeit zur Verrechnung positiver und negativer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten für kleine und mittlere Unternehmen hat. Ich würde Sie ergänzend bitten, kurz zu sagen, auf welcher Definition von kleinen und mittleren Betrieben Sie argumentieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, bitte.

Sv Winter (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand): Die Frage setzt bei § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 8 Einkommensteuergesetz an, wonach bisher die Verlustverrechnung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten beschränkt worden ist. Diese Beschränkungen sollen jetzt wegfallen. Das ist sehr löblich, denn damit fällt ein ungeheuer kompliziertes Gesetzgebungswerk weg und man kehrt – für sich betrachtet – zur unbeschränkten Verlustverrechnung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten zurück. Gegen die Verlustverrechnungsbeschränkungen sind von unserem höchsten Steuergericht, dem Bundesfinanzhof, ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken insofern vorgebracht worden, als die Verlustverrechnungsbeschränkungen keine Rücksicht auf die Erhaltung des Existenzminimums nehmen. Alle diese Dinge werden damit bereinigt. Natürlich darf man diesen Effekt nicht sehen, ohne über den Tellerrand des Vorhabens hinauszuschauen. Hand in Hand geht damit der Versuch, die Mindestbesteuerung wieder einzuführen. Wenn man die Mehrsteuern sieht, um die es hier geht, und die Wenigersteuern, die mit § 2 Abs. 3 verbunden sind, dann sieht man im Vergleich, dass die Einführung der Mindeststeuer zu einem Vielfachen der Steuern führt, die durch die einkunftsartübergreifende Verlustverrechnung eingespart werden. Ich sehe darin ein Paket, das per Saldo – so löblich die Rückkehr zur einkunftsartübergreifenden Verlustverrechnung ist - großen Schaden anrichtet. Und deshalb sollte man sich auf die Aufhebung des § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 des Einkommensteuergesetzes beschränken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau und an die Bundessteuerberaterkammer. Zunächst an den Verband: Beschreiben Sie doch einmal die Situation Ihrer Branche, wenn in der Tat die Veränderung der Verlustverteilung kommen sollte. An die Bundessteuerberaterkammer geht die Frage: Kann die verzögerte Verlustverrechnung die Bereitschaft, Sanierungsmaßnahmen zu übernehmen, senken?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Wiechers, bitte.

Sv Dr. Wiechers (VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau): Die Situation ist dadurch gekennzeichnet – Herr Dr. Treptow hatte schon darauf hingewiesen –, dass wir im Augenblick in einer konjunkturell sehr schwierigen Lage sind. Wir sind in der Industrie im dritten Abschwungjahr. Die Auftragseingänge sind in diesem Jahr in Teilbereichen unserer Industrie um bis zu 50 % zurückgegangen. Es gibt auch Bereiche, die gut laufen, aber so ist das immer im Maschinenbau. Aber insgesamt ist es ein Rückgang. Wir haben im letzten Jahr einen Produktionsrückgang von 4 % real gehabt. Wir werden in diesem Jahr vielleicht 2 oder 3 % haben. Das Ganze geht einher mit einer großen Zahl von Insolvenzen. Letzes Jahr, im Jahr 2002, hatten wir mit über 550 Insolvenzen einen neuen Insolvenzrekord, gemessen am Gesamtbestand der Unternehmen von etwa 6 500. Wir haben vom Statistischen Bundesamt die Zahlen für die ersten fünf Monate vorliegen und hier zeichnet sich ab, dass wir diese Zahl wohl noch einmal toppen werden. Ich schätze, es werden zwischen 550 und 600 Insolvenzen sein. Die Vergangenheit lehrt uns allerdings, dass die Insolvenzen in der Krise nicht unbedingt am höchsten sind, sondern dann, wenn die Konjunktur wieder anzuziehen beginnt – was wir im Augenblick alle, nicht nur der Finanzminister, sondern auch die Unternehmen, hoffen, sodass wir im nächsten Jahr einen wenn auch sehr verhaltenen Aufschwung bekommen. Warum ist das so? Die Unternehmen bekommen dann Aufträge und diese Aufträge müssen vorfinanziert werden, sie müssen angearbeitet werden, sie haben Einkäufe zu tätigen. Im Maschinenbau sieht das so aus, dass sie nicht heute produzieren und morgen verkaufen, sondern dass im Schnitt der Branche von der Auftragserteilung bis zur Auslieferung drei bis vier Monate vergehen. Vor die Auftragserteilung schiebt sich in der Regel ein langwieriger Verhandlungsprozess, in dem teilweise schon Leistungen erbracht werden, in dem projiziert wird etc., sodass die Firmen in dieser Situation dann Liquiditätsprobleme bekommen, wenn sie aus einer Verlustsituation heraus kommen. Wir haben aktuell die Situation, dass sie heute nicht so ist, wie noch vor fünf Jahren. Ihnen allen ist bekannt, dass mittelständische Unternehmen heute bei Banken nicht

unbedingt wohlgeleit sind und sehr starke Anstrengungen unternehmen müssen, ihre Eigenkapitalbasis zu verstärken. Von den 20 % war schon die Rede und das wird konterkariert, wenn Sie die Verlustübertragungsmöglichkeiten einschränken.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Dr. Fischer.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Die Frage war, ob die verzögerte Verlustverrechnung die Bereitschaft zu Sanierungsmaßnahmen senken kann. Ich denke schon. Wir haben die Situation, dass ein Unternehmen über Jahre Verlust macht und Verlustvorträge vor sich herschiebt, die sich immer mehr aufbauen. Wird die Möglichkeit bestehen, dieses Unternehmen so zu sanieren, dass es wieder in die schwarzen Zahlen kommt? Selbst wenn diese Möglichkeit gesehen wird, heißt die Mindestbesteuerung, dass in der Zeit, wo noch Verluste erzielt werden, ggf. Steuern gezahlt werden müssen, die nicht tatsächlich erwirtschaftet werden. Es wird so sein, dass diese Überlegungen mit einbezogen werden müssen, wenn man durchrechnet, ob überhaupt die Chance besteht, das Unternehmen zu sanieren. Es werden zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen. Von daher wird die Bereitschaft meines Erachtens schon sinken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Fahrenschon, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich würde gern eine geschäftsleitende Frage an Sie, Frau Vorsitzende, richten. Wäre es jetzt nicht vernünftiger, eine Unterbrechung zu machen, zu unserer Abstimmung zu gehen und dann fortzusetzen? Es macht keinen Sinn, wenn wir während der Stellungnahme eines Fachmanns alle hinaus müssen. Ich halte das für ehrlicher. Auch dem Problem und dem Gesetzentwurf entsprechend. Es werden schon die Zeichen gegeben, dass wir zur namentlichen Abstimmung müssen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe noch Herrn Rzepka, Herrn Dautzenberg und dann Herrn Dr. Meister und nochmals Herrn Rzepka auf der Rednerliste. Sonst habe ich niemanden mehr.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Wir haben uns für die erste Runde gemeldet. Wir behandeln hier verschiedene Punkte und haben bislang über Mindestbesteuerung gesprochen. Sie können mich nicht zweimal auf Ihre Liste nehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir haben namentliche Abstimmung und anschließend Fraktionssondersitzungen. Dann haben wir eine Debatte im Bundestag

zum Steueränderungsgesetz 2003, die parallel stattfindet. Die Reden können, wie ich höre, nicht zu Protokoll gegeben werden. Das würde bedeuten, dass wir uns darüber verständigen müssen, nach zwei Stunden Pause weiter zu machen. Ich finde, es wäre eine Zumutung auch für die Sachverständigen. Wir hatten uns auf einen anderen zeitlichen Horizont eingestellt und ich hatte die Sachverständigen bis 13.00 Uhr eingeladen. Deshalb schlage ich vor, hier einen kurzen Schnitt zu machen, die Obleute zusammenzurufen und dann in die Abstimmung zu gehen. Ich sage Ihnen vorher, wie es weitergeht. Ich will keine Geschäftsordnungsdebatte vor den Sachverständigen führen, sondern mit den Kollegen und Kolleginnen. Deshalb bitte ich darum, dass wir das so machen.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich möchte einen anderen Vorschlag machen. Wir wären damit einverstanden, dass die Anhörung auch weiterläuft, wenn die SPD-Fraktion nicht dabei sein kann. Wir würden das Wortprotokoll bekommen. Wir möchten aber sicherstellen, dass die Anhörung auch in dem gebührenden Zeitrahmen genutzt werden kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich unterbreche die Anhörung und werde anschließend mitteilen, wie es weitergeht. Die Obleute bitte ich zu mir.

Fortsetzung der Anhörung um 11.52 Uhr.

Vorsitzende Christine Scheel: Sehr geehrte Damen und Herren, es ging relativ schnell. Wir werden jetzt an der namentlichen Abstimmung teilnehmen. Ich werde nach der namentlichen Abstimmung zurückkehren und die Sitzung weiter leiten. Ich werde nicht in die Fraktionssitzung gehen und ich werde auch bei der SPD darauf achten. Sie werden sich aufteilen und es wird schnell wieder jemand da sein, sodass Sie nicht unnötigerweise warten. Dann werde ich die Union zwei-, dreimal nacheinander aufrufen. Bei der Steueränderungsdebatte werden wir uns hoffentlich schnell verständigen. Ich bitte die Zuständigen, dafür zu sorgen, dass die Redebeiträge zu Protokoll gegeben werden können. Ich sehe die Anhörung als wichtig an.

Fortsetzung der Anhörung: 12.23 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Die unterbrochene Anhörung wird fortgesetzt. Herr Fahrenschon, bitte.

Georg Fahrenscho (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herrn Dr. Görg. Sie beschäftigt sich mit der Besteuerung der Lebens- und Krankenversicherungen und den Vorschlägen oder den nicht vorliegenden Vorschlägen hierzu. Wir haben folgende Ausgangslage: Im Gegensatz zum Gesetzentwurf gibt es zu dem Problem ‚Besteuerung der Lebens- und Krankenversicherungen‘ mittlerweile einen Beschluss des Bundesrates und ich frage Herrn Dr. Görg, ob er uns die Auswirkungen auf die Landschaft der deutschen Lebens- und Krankenversicherungen darstellen kann, je nachdem, ob sich die Bundesratsinitiative oder ob sich dieses Gesetz durchsetzt. Welche Konsequenzen würden sich für die Unternehmen und ihre Versicherungsnehmer ergeben, wenn es a) zu der bundesratsbefürworteten Neuregelung käme oder b) wenn es nicht zu dieser Neuregelung kommt. Vielleicht können Sie, Herr Dr. Görg, auch darstellen, mit welchen Auswirkungen sich die Haushalte von Bund und Ländern dann entsprechend herumschlagen müssten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Görg, bitte.

Sv Dr. Görg (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Die Konsequenzen des Gesetzgebungsvorhabens lassen sich in drei Punkten zusammenfassen: Zunächst einmal hat das Gesetz in der derzeitigen Fassung die merkwürdige Konsequenz, je höher der Gewinn eines Lebens- und Krankenversicherungsunternehmens ist, desto geringer ist die steuerliche Belastung. Umgekehrt: Je höher der Verlust eines solchen Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens ist, desto höher – man höre und staune – ist die Steuerbelastung. Dies wird dazu führen, dass es im Jahr 2003, aber auch in der Folgezeit, nicht zu einem Liquiditätszugang beim Fiskus führt, d.h. zu effektiven Steuerzahlungen wird es deshalb nicht kommen, weil die Unternehmen aufgrund schwerster verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Rückwirkung des Gesetzes die Aussetzung der Vollziehung beantragen werden und dies tun müssen, um die eigene Liquidität zu erhalten. Des Weiteren wird es so sein, dass die Unternehmen aufgrund der handelsrechtlichen Verpflichtung, für solche latenten Belastungen Rückstellungen zu bilden, die erforderliche Eigenkapitalausstattung zum Betreiben des Versicherungsgeschäftes nicht mehr erfüllen. Wir können heute davon ausgehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung diesen Gesetzentwurf nicht überleben werden. Diese Unternehmen werden auf Dauer zerschlagen und als Steuerzahler für den Fiskus komplett ausfallen. Im Gegensatz dazu liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine Protokollerklärung der Bundesregierung vor, die die Bundesregierung verpflichtet, diese Schieflage in der Besteuerung von Lebens- und

Krankenversicherungsunternehmen zu beseitigen. Dieser Verpflichtung aus der Protokollerklärung ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Es hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern gegeben, die einen Vorschlag für eine sinnvolle Besteuerung von Nachleistern - nämlich Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen - entworfen hat. Diese Regelung sieht im Wesentlichen vor, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen im vollen Umfang in die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen und Dividendenerträgen aus Kapitalbeteiligungen wieder einbezogen werden und im Gegenzug ihre Verpflichtung, die sie gegenüber ihren Versicherungsnehmern haben, nämlich 80 % bzw. 90 % ihrer Erträge zurückzugewähren, in vollem Umfang als Betriebsausgabe anerkannt wird. Diese Regelung würde systemwidrig zu einer Doppelbesteuerung führen, sodass daran gedacht werden muss, die Einbeziehung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen in die volle Steuerpflicht in Höhe von 80 respektive 90 % vorzunehmen - das ist die gesetzliche Verpflichtung, mit der diese Unternehmen auch zur Rückgewähr an ihre Kunden verpflichtet sind. Ich darf noch einmal zusammenfassen: Der derzeitige Gesetzentwurf wird zwingend und unabweisbar dazu führen, dass Lebensversicherungsunternehmen ohne zwingenden Grund in die Insolvenz getrieben werden. Er wird dazu führen, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Dauer als Steuerzahler in einem respektablen Umfang ausfallen werden. Er wird dazu führen, dass die Unternehmen sich völlig von dem handelsrechtlichen Gewinn einerseits und dem zu versteuernden Einkommen andererseits abkoppeln. Wir regen an, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Kommission – ich darf vielleicht noch anmerken, dass hierzu ein ausformulierter Gesetzesvorschlag bereits vorliegt – im Prinzip in das Gesetz einbezogen werden. Ich darf noch einmal sagen, um eine systemwidrige Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte auf den Prozentsatz zurückgegangen werden, zu dem die Unternehmen verpflichtet sind, ihre Erträge an die Kunden zurückzuzahlen, d.h. 80 % bei Krankenversicherungsunternehmen und 90 % bei Lebensversicherungsunternehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen einmal an die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf aber auch unter speziellen Gesichtspunkten der weiteren Eigenkapitalfinanzierung richten. Meine zweite Frage geht an den ZKA, mit der Bitte darzulegen, wo der Gesetzentwurf über die Protokollerklärung hinausgeht. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass das mehr ist, als in der Protokollerklärung steht. Darüber hinaus bitte ich um Stellungnahme, wie sich der Gesetzentwurf in

Bezug auf die Banken selbst, aber auch hinsichtlich der Konzernfinanzierung und der weiteren Eigenkapitalfinanzierung auswirken wird, insbesondere weil vom Bankenbereich neue Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Mezzanin-Strukturen und -Finanzierungen gefordert werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schramm.

Sv Schramm (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Wir von der ASU möchten darauf hinweisen, dass § 8a gerade die mittelständischen Unternehmen sehr stark belastet. Nachdem heute vormittag viele Einzelheiten ausführlich dargestellt worden sind, möchte ich mich zu diesem Thema auf ein kurzes Beispiel begrenzen: Stellen Sie sich einen mittelständischen Unternehmer unter Basel II vor. Er kriegt kein Fremdkapital von der Bank. Dann fragt er: „Was machen wir jetzt? Ich möchte meinen Betrieb nicht unbedingt schon schließen.“ Dann sagt die Bank: „Es ist gar kein Problem, guck‘ doch ‘mal, ob Du daheim nicht eine Immobilie hast, die wir beleihen könnten.“ Er hat kein Geld gekriegt, wir befinden uns im § 8a Abs. 1 Nr. 2. Er geht zur Bank, nimmt privat ein Darlehen bei der Bank auf, verbürgt es mit der Immobilie. Jetzt greift der § 8a. Er zahlt privat die Zinsen an die Bank. Abgesichert durch die Immobilie hat er das Geld seiner Unternehmung gegeben, obwohl er eigentlich kein Geld mehr gekriegt hätte und erhält von dort Zinsen bezahlt, die er privat an die Bank abgeliefert. Was sind die Folgen? Der Gewinn innerhalb der Unternehmung wird um die Zinsen erhöht, privat muss er nach dem Halbeinkünfteverfahren diese Zinsen nach der verdeckten Gewinnausschüttung versteuern und darf die an die Bank privat gezahlten Zinsen, da er keine Einnahmeerzielungsabsicht hat, nicht als Werbungskosten abziehen. Das trifft Tausende von mittelständischen Betrieben. Mein zweiter Punkt ist die verdeckte Gewinnausschüttung: Wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter oder einer Tochtergesellschaft ein Darlehen gewährt, und dafür – ich bringe das Extrembeispiel – keine Zinsen verlangt, dann hat die Gesellschaft auf eine Vermögensmehrung verzichtet, weil sie für das hingegebene Darlehen keine Zinsen verlangte. Bisher waren nach dem Institut der verdeckten Gewinnausschüttung die nicht verlangten Zinsen als Gewinnmehrung bei dieser Kapitalgesellschaft zu behandeln. Jetzt will man mit § 8a sagen, dass der, der unten Zinsen zahlt, eine verdeckte Gewinnausschüttung hat, und der oben dann logischerweise keine Zinsen verlangen kann, wenn man es dem Gesetz recht machen will. Aber gerade dass keine Zinsen vorlagen war bisher nach der Rechtsprechung eine verdeckte Gewinnausschüttung. Ich bin mir über die Folgen noch nicht ganz klar, wenn ich sehe, dass die verdeckte Gewinnausschüttung per Gesetz neu definiert wird und alles, was bisher verdeckte Gewinnausschüttung war - gerade das Nichtverlangen von Zinsen -, dann keine

verdeckte Gewinnausschüttung mehr sein kann. Ich bin gespannt, was daraus wird. Zu dem nächsten Punkt - die Mindestbesteuerung. Selbstverständlich ist die langfristige Fertigung in der Bauindustrie betroffen. Ich möchte es auch hier einmal auf die Kleinen herunterbrechen. Ein kurzes Beispiel: Ein Existenzgründer, drei Verlustjahre, entwickelt etwas. Dann gibt er den Betrieb auf. Er verkauft sein Anlagevermögen im dritten Jahr – mit etwas Gewinn, weil die Buchwerte darunter sind – und vielleicht hat er das Glück, auch das was er entwickelt hat, an einen Dritten verkaufen zu können. Vielleicht hat er soviel Glück, dass er die aufgenommenen Schulden, nämlich gerade den Verlustvortrag, mit dem was er einnimmt an die Banken bezahlen kann. Dann unterliegt er der Mindestbesteuerung und zahlt, obwohl er seinen Betrieb aufgibt, trotzdem Steuern. Wir von der ASU halten es nicht für sinnvoll. Wir sind dafür, dass die Eigenkapitaldecke gestärkt werden muss. Das Gesetz ist dazu in keiner Weise geeignet.

Vorsitzende Christine Scheel: Der Zentrale Kreditausschuss, bitte.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Herr Abgeordneter Dautzenberg hat die Frage gestellt, in welchen Punkten der Gesetzentwurf tatsächlich über die Protokollerklärung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz hinausgeht. Hier muss man erwähnen, dass mit Artikel 6 § 40a KAGG geändert werden soll. Es ist vorgesehen, Gewinnminderungen, die sich bei der Anlage in Investmentanteile ergeben, mit rückwirkender Wirkung nicht mehr zum steuerlichen Abzug zuzulassen. Die Begründung des Gesetzentwurfs spricht von einer lediglich redaktionellen Klarstellung. Man wundert sich. Die Wirkungen, die sich ergäben, wären fatal. Bei der Kreditwirtschaft mussten in den Kalenderjahren 2001 und 2002 aus handelsrechtlichen Gründen in erheblichem Umfang Teilwertabschreibungen auf die Anlagen in Investmentanteile vorgenommen werden, da sich die Investmentanteile dem allgemeinen Markt nicht entziehen konnten. Diesen Teilwertabschreibungen würde mit rückwirkender Kraft die steuerliche Anerkennung entzogen. Es liegt nach unserer Sicht auf der Hand, dass der Gesetzgeber gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen würde. Die derzeitige Rechtslage sieht keinen Verweis auf die entsprechenden Verlustverrechnungsbeschränkungen bei einer Direktanlage in Aktien vor. Diese Auffassung entspricht der einhelligen Meinung in der Literatur, Wissenschaft und Praxis. Will der Gesetzgeber hieran etwas ändern, kann er das mit Wirkung für die Zukunft sicherlich tun, nicht jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit. Dass das Vertrauen der Kreditinstitute in die bestehende Rechtslage gerechtfertigt ist, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der immer wieder judiziert hat, dass nach dem Grundsatz des eingeschränkten Transparenzprinzips Investmentanlagen nur in den Fällen mit der

Direktanlage gleichbehandelt werden können, in denen der Gesetzgeber das ausdrücklich anordnet. Ein weiterer Beleg für den Vertrauensschutz ergibt sich aus der Diskussion innerhalb der Finanzverwaltung. Hier sind einigen Unternehmen verbindliche Auskünfte in diese Richtung erteilt worden. Zusammengefaßt müssen wir darauf hinweisen, dass es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Gesetzesverschärfung handelt, die unzulässig ist. Deshalb sollte Artikel 6 ersatzlos gestrichen werden. Zu dem weiteren Punkt ‚Gesellschafter-Fremdfinanzierung‘ möchte ich an Herrn Schaap weitergeben.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Ich möchte gerne auf die Auswirkungen des § 8a auf die Finanzierungserfordernisse und die Finanzierungsstrukturen der Wirtschaft eingehen und auf die besondere Betroffenheit der Kreditwirtschaft durch § 8a. Zunächst ein Schlaglicht zur Betroffenheit der Kreditwirtschaft. Wir haben hier ein Problem, das ähnlich wie die Mindestbesteuerung wirkt. Durch das Gesetz und durch § 8a sind die Kreditinstitute in mehrfacher Weise betroffen, einmal als Unternehmen selbst und mittelbar über die Auswirkungen der Regelung speziell hier des § 8a auf die Kunden und die Unternehmens- und Mittelstandsfinanzierung. Ich darf noch einmal vom Grundsätzlichen her kurz auf diese Regelung eingehen: Es ist zum Teil bereits gesagt worden, dass schon der Ausgangspunkt dieser Regelung verfehlt ist. Man hat versucht, diesen § 8a auf das Inland auszudehnen. Die ursprüngliche Regelung zielte darauf ab, einen gewissen Missbrauch zu inkriminieren, der darin bestand, dass Gesellschafterzinsen im Inland, als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden und dann auf der anderen Seite die Empfänger im Ausland saßen und man die gezahlten Zinsen im Ausland nicht erfassen konnte. Dieser Ausgangspunkt für die Regelung, wenn man sie jetzt auf das Inland bezieht, ist im Grunde genommen überhaupt nicht gegeben. Wenn man im Inland die Zinsen abzieht, dann werden sie beim Empfänger voll erfaßt. Insoweit greift diese Regelung schon vom Ausgangspunkt her in die falsche Richtung. Das wird ganz krass, wenn man sich vorstellt, dass diese Regelung sich nicht nur auf den Anteilseigner, sondern auf dem Anteilseigner Nahestehende ausweitet. Das führt dazu, dass wir bei der Finanzierung eine Doppelbelastung und teilweise sogar eine Dreifachbelastung haben, wenn an den Anteilseigner kein Cent fließt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Anteilseigner bei einer Kreditfinanzierung an die Kapitalgesellschaft nur eine Sicherheit - eine Bürgschaft oder eine Garantie – leistet. Dann werden die gezahlten Zinsen auf der einen Seite bei der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung und auf der anderen Seite noch einmal bei der Bank erfaßt - also eine satte Doppelbelastung. Wo der Missbrauch bestehen soll, erschließt sich mir nicht. Besondere Bedeutung hat diese Regelung mit dem Eingriff in die sogenannte Konzernfinanzierung. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn eine

Muttergesellschaft zwei Tochtergesellschaften hat und die Tochtergesellschaft A gewährt der Tochtergesellschaft B ein Darlehen. Dann greift § 8a schon ein, obwohl wir gar nicht die normale Struktur haben, dass ein Anteilseigner ein Darlehen gewährt. Hier wird in ganz erheblichem Maße auf die Kreditfinanzierung eingewirkt und – das sagten Sie auch, Herr Dautzenberg – es werden ja auch ganz verschiedene Strukturen erfaßt, z.B. auch hybride Finanzierungen. Ich möchte noch auf einen wesentlichen Aspekt hinweisen, was die Betroffenheit der Kreditwirtschaft anbetrifft: Hier wird versucht, eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung zu inkriminieren. Wir haben bei Banken aber eine ganz andere Situation. Es ist bereits diese seltsame Eigenkapital/Fremdkapital-Relation von 40 % angesprochen worden, die vollkommen unrealistisch ist. Die Wirtschaft hat einen Korridor ungefähr von 23 bis 27 % durchschnittlicher Eigenkapitalquote. Wenn eine riesige Eigenkapitalquote von 40 % genannt wird, die den Maßstab bildet und als missbräuchlich angesehen wird, dann werden, wenn man diese Quote nicht erreicht, auch normale Finanzierungen erfaßt. Bei der Kreditwirtschaft haben wir die Besonderheit, dass keine übermäßige Fremdfinanzierung gibt, denn die Finanzierung wird bei Kreditinstituten aufsichtsrechtlich überprüft. Es gibt aufsichtsrechtliche Vorschriften über das Eigenkapital bei Kreditinstituten, so dass insoweit von vornherein eine übermäßige Fremdfinanzierung bei Kreditinstituten ausgeschlossen ist. Das ist keine nationale Besonderheit, sondern das sind Regelungen, die auf EU-Ebene harmonisiert sind. Wenn man hier steuerlich eingreift, schafft man einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Kreditwirtschaft mit allen Konsequenzen, die sich im Endeffekt für die Kreditfinanzierung der Wirtschaft ergeben. Insoweit ist unser Petitum: Wenn man überhaupt an dieser Regelung festhält - und wir meinen, sie müsste grundlegend überarbeitet werden -, muss zumindest eine Bereichsausnahme für die Kreditinstitute vorgesehen werden. Um ganz konkret hier auf den Entwurf einzugehen: Der Gesetzgeber hat versucht, dem teilweise in § 8a Rechnung zu tragen, indem die Mittelaufnahme durch Kreditinstitute zur Finanzierung von Geschäften im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes ausgenommen werden sollten. Nur ist diese Regelung vollkommen untauglich. Der Nachweis, der erbracht werden müsste, bezieht sich auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer spezifischen Banktätigkeit, einem spezifischen Bankgeschäft, und der Refinanzierung. Das nachzuweisen ist im Bankgeschäft nicht möglich, weil wir im Bankgeschäft quasi einen Refinanzierungstopf haben und eine unmittelbare Zuordnung einzelner Geschäfte nicht möglich ist. Insoweit läuft die Regelung, die den Besonderheiten der Kreditwirtschaft Rechnung tragen sollte, völlig leer. Ich darf noch einmal auf den Fall zurückkommen, dass eine besondere Verschärfung in dieser Regelung enthalten ist, wenn man die nahestehenden Personen oder die Personen, die Rückgriffmöglichkeit haben, einbezieht. Ich hatte den Fall genannt,

dass eine Sicherheit gewährt wird. Dann entsteht eine verdeckte Gewinnausschüttung bei der die Darlehenszinsen leistenden Kapitalgesellschaft. Auf der anderen Seite wird die entsprechende Zinszahlung auch bei der Bank erfaßt. Bei einer solchen Kreditfinanzierung verteuert sich diese für denjenigen, der das Kapital aufnimmt, wenn er sich sagt: „Um die verdeckte Gewinnausschüttung nicht zu provozieren, muss ich darauf verzichten, mir von meiner Tochter oder meinem Anteilseigner eine Sicherheit geben zu lassen.“ D.h. natürlich, wenn ich auf diese Sicherheiten verzichte – und ich müsste darauf verzichten, weil der Kredit steuerinduziert zu teuer wird, bzw. ich in die verdeckte Gewinnausschüttung hinein laufe –, habe ich das andere Problem, dass ich den Kredit nicht oder zumindest nur unter verteuerten Bedingungen bekomme, weil ich keine Sicherheiten stellen kann. Insoweit führt § 8a auch in diesen Fällen dazu, dass letztendlich die Kreditfinanzierung zu Lasten der Wirtschaft und – wenn Sie so wollen – des Wirtschaftsaufschwungs verteuert wird. Das ist in diesem Zusammenhang überhaupt nicht bedacht worden. Leider Gottes ist § 8a wiederum eine Regelung, in der insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen in keiner Weise überprüft worden sind, weil man möglicherweise darauf verzichtet hat, externen Sachverstand einzuholen. Ein weiterer Punkt ist die Finanzierung innerhalb von Holding-Gesellschaften. Es gibt – das ist schon gesagt worden – keinen ‚safe haven‘. Es werden bestimmte Finanzierungen voll erfaßt und insoweit führt auch das dazu, dass gerade im Rahmen von Holding-Gesellschaften die Fremdfinanzierung voll greift und dort die Finanzierungserfordernisse steuerinduziert ganz stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist § 8 Abs. 7 bei den konzerninternen Veräußerungen. Auch diese werden voll erfaßt und insbesondere in den Fällen, in denen Fremdkapital zum Zweck des Anteilserwerbs zum Aufstocken des Eigenkapitals aufgenommen wird und der Veräußerer der Beteiligung sowie der Fremdkapitalgeber der Anteilseigner ist. Hier werden Gestaltungen erfaßt, die meines Erachtens überhaupt nicht missbräuchlich sind. Auch in dieser Regelung gibt es einen ganz besonderen Problembereich, dass durch den § 8a steuerlich eingegriffen wird, ohne dass es eine Übergangsregelung gibt. Derjenige, der in der Vergangenheit eine solche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorgenommen hat, wird voll erfaßt, und zwar auch für die Vergangenheit. Hier ist dringend eine Übergangsregelung notwendig. Noch ein letzter Punkt: Diese Regelung ist angetreten, den § 8a europarechtskonform auszugestalten. In Wirklichkeit wird diese Regelung so, wie sie jetzt ausgestaltet ist, europarechtswidrig sein, denn wir haben eine Richtlinie, die zum 01.01. 2004 umgesetzt werden muss, die sich auf grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren bezieht. Nach der Regelung dieser Richtlinie sollte einzig und allein das Besteuerungsrecht bei Empfängern von Zinsen liegen. Jetzt versucht aber der Fiskus, gerade bei grenzüberschreitenden

Konstruktionen, sich das Steuersubstrat im Inland zu verschaffen. Das wird im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen und ist meines Erachtens nicht europarechtskonform. Als Fazit kann man hier festhalten, dass der § 8a unseres Erachtens dringend überarbeitet werden müsste, weil die Auswirkungen auf die Fremdfinanzierung, auf die Finanzierung im Konzern, aber auch auf sonstige Finanzierungen schädlich ist. Auf der anderen Seite muss dafür Sorge getragen werden, in welcher Form auch immer man den § 8a ausgestaltet, dass eine sachgerechte Übergangsregelung vorgesehen und nicht in Finanzierungen eingegriffen wird, die schon bestehen. Denn das ist für die Betroffenen unkalkulierbar, weil sie in der Vergangenheit nicht Sorge tragen konnten, sich auf die Regelung einzustellen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich möchte an das Thema Eigenkapitalausstattung des Mittelstandes anknüpfen und den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und den ZDH fragen. Wir haben eine Regelung zum Thema Verlustverrechnung bei typischen und atypischen stillen Gesellschaften in dem Gesetz. Das soll in dem Gesetzentwurf weiter eingeschränkt werden. Wie wirkt sich diese Bestimmung insbesondere auf die Frage Eigenkapitalausstattung/Finanzierung von mittelständischen Unternehmen aus? Da wir zu Beginn des Jahres dort eine Veränderung hatten, würden mich auch Erfahrungswerte interessieren. Wie haben sich diese Veränderungen, die zum Jahresbeginn vorgenommen worden sind, an dieser Stelle ausgewirkt?

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, darf ich eine Vorbemerkung machen?

Vorsitzende Christine Scheel: Wenn sie kurz ist.

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich finde es bemerkenswert, dass wir ein Gesetz beraten und die Bundesregierung, die das Gesetz vorgelegt hat, und die Abgeordnetenbanken der Koalitionsfraktionen nicht besonders stark vertreten sind.

Zwischenruf

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich interpretiere sehr wohlwollend, dass große Sachkenntnis vorhanden ist. Zur Sache selbst kann ich nur

sagen, dass die Beteiligung als stiller Gesellschafter ein klassisches Finanzierungsinstrument ist, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Das Besondere daran ist, dass man, wenn man als Stiller beteiligt ist, eine Gewinnbeteiligung hat, die nicht einem festen Prozentsatz unterworfen ist, und dass man in Grenzen, aber doch signifikante Kontrollmöglichkeiten an dem Beteiligungsunternehmen hat. Man gibt nicht nur Geld, sondern man gibt in besonderem Maße Know-how in dieses Unternehmen und unterstützt es in seinem Wirtschaften. Die Veränderungen, die jetzt vorgesehen sind, zielen darauf ab, kurzfristig fiskalische Erfolge zu erzielen, die möglicherweise dadurch nicht oder wahrscheinlich nicht eintreten, dass diese Finanzierungsform gänzlich gemieden wird und man auf andere Finanzierungsformen ausweicht bzw. kein Geld mehr in diese bedürftigen mittelständischen Unternehmen gibt. Einen solchen Trend, wie in der Frage von Dr. Meister angeklungen, kann ich im Moment aufgrund der Verschärfungen der Fremdfinanzierungsregeln zahlenmäßig nicht belegen. Es ist aber anhand der zahlreichen Nachfragen in unserem Haus festzustellen, dass das Nachdenken über Mittelstandsfinanzierung eine ausgesprochen große Rolle spielt und dass in der schwierigen wirtschaftlichen Situation den mittelständischen Unternehmen nichts Gutes ins Haus steht, wenn die stille Beteiligung durch Fiskalinteressen an Attraktivität verliert.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich will insofern ergänzen, als wir nicht erst in den letzten Monaten, sondern in den letzten Jahren die Entwicklung beobachten müssen, dass das Eigenkapital insbesondere der mittelständischen Unternehmen rückläufig ist. Die Folge ist, dass man zusätzlich auf Fremdfinanzierung zurückgreifen muss, die teuer ist, und die Sie zum Teil aufgrund fehlender Sicherheiten nicht bekommen. Die stille Beteiligung ist als Alternative, die sozusagen eigenkapitalersetzenden Charakter hat, ganz wichtig, weil Sie dann auch leichter bei den Banken Kredite zu günstigeren Zinssätzen bekommen. Insofern ist die Einschränkung dieser Alternative der Finanzierung ein extremes Problem, was die Finanzierung und was die Investitionsfähigkeit mittelständischer Unternehmen angeht. Es handelt sich eigentlich um eine Finanzierungsform, die man von fiskalischer Seite eigentlich wünschen sollte, weil sie wirtschaftlich vernünftig ist. Sie haben zwei Marktteilnehmer, die sich auf eine solche Finanzierung verständigen. Das ist die stille Gesellschaft und die Gesellschaft, an der Sie sich beteiligen. Das passiert nur dann, wenn Sie vom wirtschaftlichen Erfolg ausgehen, weil natürlich auch ein wirtschaftliches Risiko besteht. Ich sehe hier eine Parallele zu Abschaffung von § 2 Abs. 3 - die wir begrüßen, weil wir sagen, die Einschränkung der

horizontalen Verlustverrechnung ist falsch -, aber hier machen wir im Grunde genommen genau dasselbe. Wenn wir die Verlustverrechnung nur noch mit Gewinnen aus der stillen Gesellschaft ermöglichen, dann ist das letztendlich nichts anderes als eine Einschränkung der Verlustverrechnung im horizontalen Bereich. Es verstößt elementar gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, indem ich andere Gewinne völlig ausblende. Unter dem Strich muss ich schlichtweg sagen: Ich teile, was Herr Kühn zu der mittelfristigen und langfristigen Auswirkung für den Fiskus sagte. Sie wird letztendlich nicht zu Mehreinnahmen, sondern in der Folge dazu führen, dass sich die Finanzierungsprobleme des Mittelstands mit allen negativen Folgen für Investitionen und Beschäftigung verschärfen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Kühn und an Herrn Lefarth. Können Sie bestätigen, dass diese Finanzierungsprobleme im Mittelstand insbesondere forschungs- und entwicklungsintensive Unternehmen treffen könnten, bei denen dieses Instrument in der Vergangenheit durchaus eingesetzt werden konnte?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kühn, bitte.

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Die Frage ist relativ einfach zu beantworten, denn es ist in der Tat so, dass dieses Finanzierungsinstrument im Forschungs- und Entwicklungsbereich besonders eingesetzt wird und wenn die Attraktivität stark eingeschränkt wird, wird sich das negativ in diesem Bereich auswirken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal die bereits behandelten Vorschriften § 8a und § 8b in ihrer Entwurfsfassung ansprechen. Bei bestimmten Sachverhalten insbesondere im Konzern könnte sich die Frage der Anwendung beider Vorschriften stellen. Deshalb meine Frage an die Vertreter des BDI und an Professor Schaumburg: Welche Risiken von Mehrfachbelastungen – das ist teilweise schon angesprochen worden – könnten sich aus der Anwendung von § 8a und § 8b in der Entwurfsfassung ergeben? Bei möglichen Mehrfachbelastungen könnten auch Entlastungen entstehen, vor allem, wenn wir die Vorschrift generell im internationalen Kontext anwenden und bei Qualifizierungsdifferenzen. Der nächste Punkt ist, welche

Risiken sich für den Holdingstandort Deutschland aus den neuen Vorschriften ergeben könnten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Das ist eine relativ diffizile Wechselwirkung, die Sie ansprechen. Bevor ich dazu komme, würde ich gerne eine Vorbemerkung zu dem Gesetz insgesamt machen. Man kann sagen, dass Leitlinien des Gesetzes Dinge sind, die wir sonst im Gesetzgebungsverfahren nicht gewohnt sind. Ich habe selten einen steuerlichen Gesetzentwurf gesehen, in dem das beabsichtigte Ziel und die tatsächlich eintretende Wirkung so diametral auseinander klafft, wie bei diesem Entwurf. Es beginnt mit dem Titel des Gesetzes. Dieser Gesetzentwurf hat mit Steuervergünstigungsabbau nichts, aber auch überhaupt nichts zutun. Es ist ein schlichtes Steuererhöhungsgesetz. Dahinter steckt möglicherweise Methode, weil auf diese Art und Weise der Steuerpflichtige und die steuerpflichtigen Unternehmen – wir haben Äußerungen zu dem Verhalten von Großkonzernen gehört – in die Ecke von Steuerverweigerern gestellt werden. Der Titel dieses Gesetzes ist nicht anders, als zynisch zu nennen. Welche Auswirkungen das hat, sieht man dann daran, dass der Oberbürgermeister von München wider besseren Wissens behauptet, die Dax-Unternehmen in München würden keine Gewerbesteuer zahlen. Das ist eine semantische Spielerei, die er betreibt. Wenn das an der Börse notierte Unternehmen gerade einmal keine Gewerbesteuer zahlt, aber die Tochterunternehmen, die in München ansässig sind, Gewerbesteuer zahlen, ist es intellektuell unredlich, zu sagen, die Dax-Unternehmen würden keine Gewerbesteuer zahlen. Dieser Gesetzentwurf ist in vielen Punkten - auch in dem, den Sie angesprochen haben, Herr Abgeordneter - mittelstandsfeindlich. Ich komme auf einzelne Punkte. Er ist das Gegenteil von den lippenbekennenden Reformbestrebungen, die man hören kann. Er schadet dem Mittelstand und er schadet den deutschen Unternehmen massiv. Ich würde gern eine Ergänzung zu den stillen Gesellschaftern machen: Ein markantes Beispiel im Mittelstand ist, dass ein Familienmitglied, welches nicht in das Unternehmen einsteigt, aber nicht ausgezahlt werden kann, weil das Unternehmen das nicht verträgt, als stiller Gesellschafter in diesem Unternehmen bleibt. Das ist ein Beitrag zur Erhaltung dieser Unternehmen. Weshalb die stille Beteiligung dieses nicht im Unternehmen arbeitenden Nachkommen auf diese Art und Weise beschränkt wird und damit dieses im Mittelstand lange hergebrachte Finanzierungsinstrument – man muss sagen – kaputtgemacht wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine Ergänzung bitte auch noch zur Mindeststeuer: Herr Prof. Jarass hat eine offenbar in Arbeit befindliche Dax-30-Untersuchung angezogen. Was vorgetragen worden ist, ist am Rande der

intellektuellen Redlichkeit, weil die Handelsbilanz, die nach ganz anderen Grundsätzen aufgestellt wird als die Steuerbilanz, zum Vergleich mit der Steuerbilanz herangezogen wird.

Zwischenruf Sv Prof. Dr. Jarass

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich habe Sie nicht unterbrochen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie es auch nicht täten.

Zwischenruf Sv Prof. Dr. Jarass

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Nein, ich habe Sie nicht missinterpretiert. Ich weiß genau, was ich in Bezug auf Sie sage. Die Konzernbilanzen werden nach anderen Grundsätzen als die Steuerbilanzen aufgestellt und sind kein Gradmesser für die im Inland steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Das liegt daran, dass beispielsweise Veräußerungsgewinne im Inland nicht steuerpflichtig sind, aber natürlich in den Konzernergebnissen enthalten sind. Das liegt daran, dass ausländische Ergebnisbeiträge im Konzernabschluss durchaus höher sein können, als der Inlandsanteil. So z.B. für 2001 und 2002 bei SAP und Schering. In manchen Fällen werden im Inland sogar Verluste ausgewiesen, die in der Konzernbilanz nur durch das positive Auslandsergebnis vermieden werden können. So im Jahre 2002 für Siemens und die HypoVereinsbank. Das wiederum liegt daran, dass es in Deutschland ungleich schwieriger ist, positive Ergebnisse zu erzielen, als im Ausland. Deshalb sind die Konzerne zur Erhaltung der inländischen Arbeitsplätze darauf angewiesen, dass die Ergebnisse aus dem Ausland auf diese Art und Weise Einlass in die Konzernbilanz finden. Ein weiterer Grund sind die Betriebsrenten, die nach deutschem Steuerrecht nur nach § 6a und mit einem Abzinsungssatz von 6 % behandelt werden. Es wird keine Dynamisierung der Renten erfasst. Dies ist komplett anders in den Konzernbilanzen, die nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden. Es gibt eine Fülle von Begründungen, warum diese Vergleichbarkeit, wie sie hier der Öffentlichkeit weiß gemacht wird, nicht zulässig ist. Zum § 8a noch einmal: Die Hauptkritikpunkte liegen darin, dass konzerninterne Übertragungen mit der Begründung, es müsse Missbrauch komplett verhindert werden, wenn Darlehen zur Finanzierung dieses Umhängens im Konzern genommen werden. Diese Vorschrift ist in Bezug auf inländische Konzerne ein schlichter Strukturkiller. Das ist der gleiche Punkt, wie der, den wir seit langem beklagen: die Grunderwerbsteuerpflicht im Konzern. Diese Vorschriften sind Strukturkiller. Und Sie

wundern sich, dass die Deutsche Industrie mit einem solchen Gesetzentwurf nicht einverstanden sein kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schaumburg, bitte.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Die Frage zielte auf das Problem des § 8b KStG und des § 8a KStG. Welche Auswirkungen sich insbesondere in einem Konzerngefüge oder bei mehrstufigen Unternehmen ergeben. Angesprochen sind hier insbesondere die Kaskadeneffekte. Ich möchte zunächst einmal auf § 8b Abs. 3 KStG zu sprechen kommen. Das war die schon oft zitierte 5 %-Klausel, die als Steuervergünstigung ausgewiesen worden ist. Lassen Sie mich dazu kurz etwas sagen. Das hat nichts mit Steuervergünstigung zutun. Vor allem bei Konzernen im internationalen Verbund gibt es die Situation, dass wenn hier die Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen worden sind, sie nirgendwo abgesetzt werden können. Im Ausland gibt es keine entsprechenden Gewinne, wo man das absetzen kann. Eine deutsche Holding-Gesellschaft, die im Ausland eine Kapitalgesellschaft hat, kann den Aufwand nicht bei der ausländischen Tochtergesellschaft absetzen – das ist völlig klar -, wenn überhaupt, dann nur im Inland. Hier haben wir das Problem, ob das abgesetzt werden kann oder nicht. Steuersystematisch gibt es keinen zwingenden Grund, das ist rein opportunistisch, Betriebsausgaben, die in Zusammenhang mit derartigen Einnahmen stehen, nicht zum Ausgabenabzug zuzulassen. Vor allen Dingen dann, wenn man sich klarmacht, dass diese Steuerbefreiungen keine echten Steuerbefreiungen sind. Sie dienen der Vermeidung einer Mehrfachbelastung. Es soll nur gemacht werden, was vor dem Systemwechsel im Rahmen des Anrechnungsverfahrens war. Wer redlich hinget und bis zum Anteilseigner durchrechnet, wird feststellen, dass die Berücksichtigung von Ausgaben auf Gesellschaftsebene zwingend ist. Wenn wir eine Regelung von 5 % haben, dann muss man deutlich sehen, dass bei einem mehrstufigen Unternehmensaufbau das zu einem Kaskadeneffekt führt. D.h. bei jeder Stufe der Ausschüttung kommen die 5 % zum Zuge mit der Folge, dass sie sich auf 10, 15 und 20 % kumulieren können. Man muss auch die Unternehmen im Auge haben, die keine Betriebsausgaben haben, bei denen die Betriebsausgaben in Höhe von 5 % oder auf jeder Stufe fingiert werden. Daher wäre es sachgerecht – und das wäre europarechtlich auch geboten -, dass man jenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, von der 5 %-Klausel herunterzukommen, die nachweisen können, dass keine Betriebsausgaben in diesem Zusammenhang da sind. Das ist einmal die Kehrseite. Ich sage das ganz bewußt, weil das hier vorgetragen wurde, als sei es ein Steuergeschenk und als würden alle Betriebsausgaben Richtung Deutschland wandern, die eigentlich ins Ausland gehörten. Dem ist nicht so, das ist Aufwand

originär in der Bundesrepublik. Jetzt zu § 8a KStG. Auch hier der Hinweis der Mehrfachbesteuerung. Ich hatte es heute schon kurz gesagt. Nehmen Sie einmal folgenden Fall - der ist so primitiv, aber im Gesetzentwurf nicht geregelt: Die Großmuttergesellschaft gibt der Enkelgesellschaft ein Darlehen für die Beschaffung irgendwelchen Anlagevermögens und das Verhältnis 1:1,5 mag bei unserer Enkelgesellschaft nicht erfüllt sein. Was passiert? Es erfolgt bei der Enkelgesellschaft eine Einkommenserhöhung. Darauf zielt § 8a KStG ab - das ist in Ordnung. Das führt bei der vorgeschalteten Muttergesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Diese verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt mit 5 % der Körperschaftsteuer. Jetzt kommt wieder ein kleiner Kaskadeneffekt, wenn wir uns die Unternehmenskette beliebig lang vorstellen, werden aus 5 % 10, 15 oder 20 %. Das ist aber nicht das Problem. Die Frage, die sich stellt und worauf das Gesetz keine Antwort gibt, ist, was bei der Großmuttergesellschaft passiert? Die hat die Zinsen vereinnahmt. Rechnen wir die verdeckte Gewinnausschüttung bis zur Großmuttergesellschaft durch? Wenn ja, dann haben wir dort eine Steuerfreistellung. Was passiert aber mit den tatsächlich vereinnahmten Zinsen? Was ist eigentlich damit? Das hat man vergessen; es ist im Gesetzestext jedenfalls nicht formuliert. Hier bedarf es – das ist der dringende Hinweis, ich habe das auch zu Papier gebracht – einer Regelung, woraus sich ergibt, dass diese Mehrfach- und Doppelbelastung – ich kenne ein Beispiel, da kann ich eine Drei- und Vierfachbelastung daraus machen, wenn ich das mit Sachdarlehen kombiniere, die auch fremdfinanziert werden, dann kommen Sie auf Steuerbelastungen von weit über 100 % - einer Regelung also, wo es zu einem Verbrauch der Zinsbesteuerung im Vergleich zur Dividendenbesteuerung aufgrund verdeckter Gewinnausschüttung kommt. Dieses simple Beispiel macht klar, dass diese Regelung so nicht haltbar ist. Stichwort Holding-Standort: Der erwartete „safe haven“ wird in § 8a KStG beseitigt. Das mag gerechtfertigt sein je nachdem, aus welchem Gesichtspunkt man das betrachtet. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass das Verhältnis 1:1,5 unhaltbar ist. Wenn Sie dieses Verhältnis von 1:1,5 auf deutsche Holding-Gesellschaften aufrechterhalten, dann können wir uns vom Holding-Standort Deutschland verabschieden. Steuerausländer werden dafür nicht das geringste Verständnis haben. Ein erweiterter 'safe haven' ist eigentlich gerechtfertigt. Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen. Wenn man sich aber dazu verstünde – und das wäre immerhin eine Überlegung wert – insgesamt den 'safe haven' auf 1:3 zu erweitern, dann mag es so sein, Holding-Gesellschaften hier noch einen vernünftigen Standort zu gewähren. Ich verstehe nicht, warum aus vorübergehenden finanziellen Nöten – ich sage vorübergehenden finanziellen Nöten, das ist auch das Statement der Bundesregierung – das Bemühen der letzten Jahre, den Holdingstandort zu stärken, wozu nicht zuletzt auch der Systemwechsel beigetragen hat, wieder rückgängig

gemacht wird. Das ist ein Zick-Zack-Kurs, den Steuerausländer, insbesondere Investoren hier in Deutschland, nicht nachvollziehen können. Es wird zu schwerwiegenden Einbußen kommen. Wenn überhaupt der § 8a, dann so wie ich das heute morgen schon dargestellt habe. D.h. 1:3 ist das Minimum, Sachdarlehen, Mieten usw. sollten außen vor bleiben, weil sich das spezifisch gegen den Mittelstand richtet. Die eben erwähnte Missbrauchsklausel, wo Herr Treptow darauf zu sprechen gekommen ist, das ist § 8a Abs. 7 KStG. Dazu will ich sagen, das es typisch ist. Da mag es eine Hand voll Fälle geben, die möglicherweise aus der Sicht des Bundesfinanzministeriums Anlass gegeben haben, diese Regelung zu implementieren. Sie hat mit dem § 8a nichts zu tun. Sie ist eine Missbrauchsregelung, die im Grunde wiederum Fälle erfaßt, die eigentlich mit Missbrauch nichts zu tun haben.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Kollege Ulrich, bitte.

Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den BDI und an den DGB. An uns ist die Kritik heran getragen worden, dass die Beschränkung der Gesellschaft auf die Fremdfinanzierung die Beteiligung von Mitarbeitern an Unternehmen beeinträchtigen würde. Teilen Sie diese Kritik und wenn ja, welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Da haben Sie mich ziemlich auf dem falschen Fuß erwischt. Ich kann nicht nachvollziehen, an welcher Stelle dies wirklich gravierende Auswirkungen haben könnte. Es sei denn, wir reden wieder über die stille Beteiligung. Dazu habe ich aber eben ausführlich Stellung genommen. Wenn es das ist, dann kann ich die Kritik wiederholen, die ich hoffentlich deutlich genug geübt habe.

Hubert Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht um die Konstruktion mit stillen Gesellschaften.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Gut, dann müsste ich jetzt das wiederholen, was ich gerade vorher gesagt habe.

Vorsitzende Christine Scheel: Lieber Hubert, das kannst Du dann nachlesen. Herr Dr. Treptow hat sehr ausführlich Stellung genommen und ich würde ihm nicht zumuten wollen, das zu wiederholen - und uns auch nicht.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Aber ich tue es gerne.

Vorsitzende Christine Scheel: Aber der DGB hat sich dazu noch nicht geäußert.

Sv Dr. Hirschel (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann es kurz machen. Wir teilen diese Kritik nicht in der Form und unterstützen den Vorschlag, der uns vorliegt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Pinkwart, bitte.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP): Ich würde gern zur Einschränkung bei der Verlustverrechnung eine Frage stellen. Mir ist noch sehr gut im Ohr, dass der Bundeskanzler in seiner Sommerpressekonferenz mit Blick auf die Gewerbesteuerreform gesagt hat, er habe selbst eingesehen, dass man Aufwand nicht zum Gegenstand der Besteuerung machen könne. Verlustverrechnung nach meinem Dafürhalten ist letztlich auch Aufwand, der innerhalb einer Periode entstanden ist, und dem geringere Erträge gegenüberstanden und deshalb in die nächste Periode transferiert werden muss, um Unternehmen letztlich nicht zu unterkapitalisieren, was ansonsten eintreten würde. Die Bundesregierung geht nun mit ihren Gesetzentwürfen hin und versucht durch die Mindestbesteuerung genau dieser Auffassung entgegenzutreten. Und zwar nicht nur im „Korb II“, sondern parallel - was heute nicht zur Anhörung ansteht, das werden wir nächste Woche diskutieren - auch in dem Gesetzentwurf zur Gemeindefinanzierung. Ich sehe also eine doppelte Belastung in Fragen der Mindestbesteuerung und sehe verschiedene Wirtschafts- und Unternehmensformen in besonderer Weise betroffen. Zum einen die jungen innovativen Wachstumsunternehmen, die Anlaufverluste in Kauf nehmen müssen, um später Gewinne zu generieren. Unternehmen, die wir dringend in Deutschland benötigen, um zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu gelangen. Deswegen möchte ich den Kollegen Schefczyk, der auf dem Gebiet besonders ausgewiesen ist, fragen, welche Konsequenzen die hier vorliegenden Vorschläge der Bundesregierung auf diesen Unternehmenssektor hätten, ob man das möglicherweise auf konkrete Unternehmensgründungen, auf innovative Unternehmen übertragen und abschätzen könnte, welche negative Wachstums- und Beschäftigungswirkung sich dadurch ergeben könnte. Und ich würde gern Herrn Treptow fragen, inwieweit sich eine solche Regelung für die speziellen Formen, wie wir sie gerade in der Bauwirtschaft, aber auch in anderen Bereichen in Form von Arbeitsgemeinschaften, Projektgesellschaften und Public Private Partnership vorfinden, auswirken würden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schefczyk, bitte.

Sv Prof. Dr. Schefczyk: Ich möchte kurz die Perspektive von jungen innovativen Unternehmen einnehmen. Stellen Sie sich frisch gegründete Unternehmen, die z.B. Biotechnologieinnovationen verfolgen oder Software erstellen, vor. Bei diesen Unternehmen ist es so, dass wir sie volkswirtschaftlich aufnehmen sollten, weil sie für Innovationskraft im internationalen Vergleich und für gute Arbeitsplätze sorgen. Bei diesen Unternehmen ist es so, dass Anlaufverluste ökonomisch normal und keine böswillige verurteilenswerte Steuergestaltung sind, sondern die sind einfach ökonomisches Faktum. Außerdem sind die Beträge relativ gering. Wir sollten aber dafür sorgen, dass mit der Sichel, mit der an Verlustvorträgen gemäht wird, die jungen Unternehmen nicht gleich mit abgemäht werden. Die Situation ist so, dass durch die Neugestaltung Steuern früher fällig werden. Die können bei jungen Unternehmen nicht aus laufenden Erträgen oder anderen Geldbeständen gezahlt werden. Da gibt es sehr häufig eklatante Liquiditätsprobleme, vor denen die jungen Unternehmen stehen. Die können ihre Kosten nicht senken, die können ihre Strategie nicht ändern, weil dann das Wachstum ausbleibt, das wir alle wollen sollten. Außerdem haben sie keine Chance, die Planung zu ändern, weil die Achterbahnfahrt bereits begonnen hat und der neue Steuerbescheid, der durch das Gesetz kriert wird, die Unternehmen dann trifft, wenn sie sozusagen gerade im Looping dieser Achterbahn sind. Die steuerlichen Verluste, die bei diesen Unternehmen zwingend sind, sind durch das HGB größer ausgewiesen, als sie in der Realität ökonomisch sind. Wenn die Unternehmen immaterielle Wirtschaftsgüter produzieren – und das war in meinem gedachten Beispiel-Unternehmen der Fall – dann verbietet § 248 Abs. 2 HGB die Aktivierung. Die Gehälter für eigene Forscher sind Verluste, obwohl in Wirklichkeit ein Wirtschaftsgut geschaffen wird. Vor dem Hintergrund – ich habe die Modellrechnung der Stellungnahme beigefügt – ist der Sockelbetrag von 100 000 Euro, der zwischen Mittelstand und Großunternehmen differenzieren soll, völlig irrelevant. Jedes vernünftige Start-up, das immaterielle Wirtschaftsgüter mit großen Anstrengungen produziert, hat schon durch wenige Mann/Jahre für Forschung und Entwicklung den Sockelbetrag mehr als ausgeschöpft, bis es das erste Mal Gewinne erzielt. Wenn Sie diesen Sockelbetrag nutzbar machen wollen, müssen Sie ihn zumindest verzehnfachen. Anderenfalls kann er keine Wirksamkeit haben. Außerdem wird zu selten gesehen, dass die Verknüpfung von verschiedenen Steuervorschriften unheilvoll ist. Die Nutzung des Verlustvortrags setzt nach § 8 Abs. 4 KStG die Unternehmensidentität voraus. Der Paragraph ist eingefügt, um den Mantelkauf, den Verkauf von Verlustmänteln, zu verhindern. Das ist auch in Ordnung. Aber bei jungen Unternehmen wird die Identität rein natürlich, wie es ökonomisch sinnvoll ist, immer wieder angegriffen. Sie machen

eine Finanzierung in Tranchen. Das Biotechnologieunternehmen kriegt die 20 Millionen Eigenkapital, die es braucht, vielleicht nicht sofort, sondern in Tranchen. Das weiß man von vornherein. Wenn Sie in der Mitte sagen, weil jetzt die Gesellschafterstruktur sich verändert hat und plötzlich – ist aber gar nicht plötzlich – das Betriebskapital größtenteils neu ist, ist Schluss mit der Verlustvortragerei, dann haben wir ein Riesensproblem. Erst schieben Sie die Verluste mit dem Gesetz auf die lange Bank und dann kommt eine andere Vorschrift, deren Zusammenwirken man gar nicht bedacht hat, und sagt „Schnitt, hier sind die Verluste abgekappt“. Da haben wir ein sehr großes Problem. Wenn man das Geld nicht hat, muss man die Steuerzahlungen, die ohne Bestandsschutz plötzlich eintreten, außenfinanzieren. Eine Bank wird Sie wegschicken, wenn Sie sagen, ich brauche Geld, weil ich einen Steuerbescheid habe, den ich bei Gründung nicht planen konnte. Ein Venture-Capitalist macht das Gleiche. Im besten Fall können Sie Eigentumsrechte veräußern, aber dann erzwingen Sie einen Eingriff in die Eigentumsgarantie, die ich für sehr problematisch halte. Außerdem gehe ich davon aus, dass Werte auch in anderem Zusammenhang vernichtet werden. Man kann zeigen, dass anders als in einem normalen Steuervorgang, wo 1 Euro von meiner Tasche in Ihre Tasche fließt, durch die Wertvernichtung - dadurch dass Sie den Unternehmen zu früh Geld wegnehmen - dem Unternehmen mehr Wertnachteile entstehen, als Ihnen Vorteile. Dem jungen Unternehmen gehen also wertmäßig mehr als 1 Euro, vielleicht 2 oder 3 Euro, verloren, nur damit in Ihrer Tasche 1 Euro ankommt. Die Situation ist also viel drakonischer als z.B. bei der Einkommensteuer, die wir als natürliche Personen entrichten. Dementsprechend bin ich der Auffassung, dass zumindest hinsichtlich der Höhe des Sockelbetrages und hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem § 8 Abs. 4 KStG und sicherlich auch hinsichtlich eines Bestandsschutzes zumindest Handlungsbedarf besteht. Dass man nicht Gewinne besteuern und Verluste privatisieren kann, ist noch ein übergeordnetes Argument, auf das schon eingegangen worden ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ihr Ansatzpunkt, Herr Prof. Pinkwart, war die Abschnittsbesteuerung, die anerkanntermaßen ein Vehikel zur Besteuerung ist, das lediglich aus Praktikabilitätsgründen gewählt wird. Theoretisch richtig wäre es, eine Besteuerung über die Lebensdauer einer Unternehmung zu haben. Das geht aus Praktikabilitätsgründen nicht, deshalb die Abschnittsbesteuerung. Da funktioniert die Besteuerung aber nur dann, wenn Gewinne und Verluste nicht im gleichen Abschnitt anfallen, sondern in unterschiedlichen Abschnitten, kommt es zu Verwerfungen. Das spielt bei einer

Reihe von in Deutschland sehr typischen Unternehmen eine Rolle. Da sind einmal die Unternehmen, die sich zyklisch verhalten und die zyklisch Verluste und Gewinne machen. Ein Musterbeispiel dafür – das kann man erwähnen, weil es vielfach in der Presse gestanden hat - ist die Firma Infineon, die eine lange Durstphase hat und mit erheblichen Anstrengungen diese Phase durchfinanziert hat. In dem Moment, wo dies Unternehmen in die Gewinnphase kommt, und jetzt diese Finanzierung zurückzahlen muss, werden ihr die liquiden Mittel für diese Rückzahlung der aufgenommenen Finanzmittel durch die Mindestbesteuerung genommen. Das gleiche spielt bei den Start-ups eine Rolle. Nicht nur der Bundesfinanzminister näht einen Haushalt auf Kante, auch Unternehmen tun das häufig notgedrungen. Gerade bei den Start-ups ist es so, dass sie eine Verlustphase kalkulieren und die Gewinnphase benutzen müssen, um die Finanzierungskosten aus der Verlustphase zurückzuzahlen. Hier wird massiv in die Finanzpläne solcher Unternehmen mit dem Ergebnis eingegriffen, dass die Gründung von Start-up-Unternehmen deutlich erschwert wird. Die Bundesregierung setzt sich zu meiner Verwunderung selbst in einen Widerspruch. Sie propagiert auf der einen Seite den High-Tech Masterplan, der solche Start-ups unterstützen soll. Auf der anderen Seite konterkariert sie dieses begrüßenswerte Projekt durch eine Mindeststeuerregelung. Die gleiche Erscheinung tritt bei den Projektgesellschaften in der Bauwirtschaft auf, wo für eine bestimmte große Bauleistung eine Gesellschaft gegründet wird, die dieses Projekt durchführt. Nach Abschluss des Projektes, wenn die Gewinne vereinnahmt werden, ist diese Gesellschaft am Ende und hat keinerlei Möglichkeit mehr, die aufgelaufenen Verluste gegen zukünftige Gewinne zu verrechnen. Ein ganz gravierendes Problem im Bereich der Bauwirtschaft. Die gleiche Erscheinung finden Sie bei großen Anlagen. Wenn Sie langfristig ein Stahlwerk o.ä. erstellen, rechnen Sie ab, wenn das Stahlwerk erstellt ist. Die Verlustphase dauert mehrere Jahre. Der Gewinn ist am Ende bestimmt nicht doppelt so hoch wie die aufgelaufenen Verluste, um alles verrechnen zu können. Die Maßnahme, wie sie in diesem Gesetzentwurf angedacht ist, führt in vielen Punkten - ich habe sie angerissen - zu einer dauerhaften Substanzbesteuerung. „Substanzbesteuerung“ ist ein wenig zum Modewort geworden. In Wahrheit bedeutet es, dass der Fiskus oder der Staat hergeht und in der Zeit, in der Unternehmen Hilfe brauchen und es ihnen schlecht geht, ihnen das Überleben und das Wiederherstellen einer ordnungsgemäßen Gewinnsituation durch eine solche Maßnahme erschwert.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Spiller, bitte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Eine Anhörung ist besonders dann interessant, wenn unterschiedliche Meinungen aufeinandertreffen. Ich hatte vorhin den Eindruck, als

Herr Dr. Treptow seine Ausführungen machte, und Herr Prof. Jarass den Zwischenruf wagte, es könnte sich lohnen, dass wir die Ansichten der beiden Herren vergleichen können. Deswegen möchte ich Herrn Prof. Jarass bitten, die vorhin nicht mögliche Erwiderung jetzt zu geben.

Sv Prof. Dr. Jarass: Ich habe schon einige Male vorgeschlagen, dass die Anhörung in Zukunft in Form eines Kreuzverhörs durchgeführt wird und nicht in Form von simplen Statements. Aber ich überlasse es den Abgeordneten natürlich, das zu entscheiden. So ist es in den USA. Ich habe es zweimal erlebt. Es kommt eine ganze Menge für die Abgeordneten heraus, wenn man die Experten aufeinander hetzt. Ich will es hier aber gar nicht machen. Ich will nur zwei Richtigstellungen machen. Herr Dr. Treptow vom BDI hat den Eindruck erweckt, als ob die genannten 100 Mrd. Euro irgendein handelsbilanzieller Verlustvortrag seien. Nein, es ist ein steuerlicher Verlustvortrag. Die 100 Mrd. Euro sind nach eigenen Angaben in Geschäftsberichten der Dax-30-Unternehmen 100 Mrd. Euro steuerlicher Verlustvortrag, und es ist ganz klar, dass diese Unternehmen in den nächsten fünf, sechs, sieben, acht Jahren, selbst wenn die Gewinne wieder massiv ansteigen, keine Steuern zahlen, selbst wenn man die 23 Mrd. der Deutschen Telekom abzieht. Ich habe noch einen zweiten Punkt, den ich für wichtig erachte. Es wird hier der Eindruck erweckt, als sei Deutschland ein schrecklich mieser Standort, und die ganzen Gewinne der Dax-30-Unternehmen fallen im Ausland an oder seien jedenfalls in den letzten Jahren im Ausland angefallen. Unsere Untersuchungen der Dax-30-Geschäftsberichte zeigen wiederum, das Gegenteil ist der Fall. Der Anteil der handelsbilanziellen Ergebnisse, die von den Unternehmen ausgewiesen werden, der in Deutschland erwirtschaftet wird, ist im Steigen befindlich - und zwar in den letzten vier Jahren. Also stimmt auch das nicht. Der Anteil ist nach wie vor deutlich mehr als die Hälfte. Ich will einen Punkt nennen, der mich persönlich beschäftigt, denn ich bin selber als Diplomkaufmann und Diplomingenieur im Wesentlichen in der wirtschaftlichen Ausbildung von Ingenieuren, also von potenziellen High-Tech-Unternehmensgründern, tätig. Es wird hier fälschlicherweise der Eindruck erweckt, als ob die Verlustbegrenzung im Wesentlichen diese kleinen Start-up-Unternehmensgründer belasten würde. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, aber das finde ich unredlich. Es geht darum, dass die großen international tätigen Konzerne, die den Standort Deutschland und die deutsche Infrastruktur nutzen, wenigstens in mäßigem Umfang in den nächsten Jahren wieder Steuern zahlen sollen. Deshalb macht die Regierung zu Recht die Notmaßnahme ‚Halbierung der Verlustverrechnung‘. Die Start-up-Unternehmen, meine Ingenieure, die sich selbständig machen, sind gegenüber den konzerngebundenen Start-up-Unternehmen massiv im Nachteil, denn die konzerngebundenen Start-up-Unternehmen können ihre Anfangsverluste sofort mit

den laufenden Gewinnen dieser Periode des großen Konzerns verrechnen. Meine Studenten haben die Möglichkeit nicht. Meine Studenten können, wenn sie Anfangsverluste haben, diese nur vortragen. Die werden durch diese Verlustbegrenzung in den ersten Jahren gar nicht betroffen. Wenn es um die Start-up-Unternehmen geht, dann sollte man sie direkt fördern. Auch nicht mit Krediten, sondern mit Zuschüssen. Man sollte nicht so tun, dass, wenn man die Verlustbegrenzung nicht macht, im Wesentlichen die Start-up-Unternehmen privilegiert werden würden. Ich will einen letzten Punkt machen: Es ist heute meines Erachtens nachvollziehbar und sehr präzise argumentiert worden, dass die Zurechnung der Schuldzinsen im Bereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung ein riesiges Beschäftigungsprogramm für Steuerberater ist. Es gibt eine Vielzahl von Abgrenzungsproblemen, was Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist und was nicht. Die Begrenzung der Schuldzinsenzurechnung nur bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung belastet im Wesentlichen den familiengebundenen regional orientierten Mittelstand, die sich nicht anonym im Ausland finanzieren können. Die international tätigen Konzerne können mittelfristig – da rührt das Beschäftigungsprogramm für die Steuerberater her - ihre heutige Gesellschafter-Fremdfinanzierung auf im ersten Schritt von der Betriebsprüfung nicht nachvollziehbare quasi Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Rahmen von anonymen ausländischen Finanzierungsgesellschaften umstellen. Deshalb kommt unser Vorschlag, dass wir generell bei der Gewerbesteuer alle Schuldzinsen zurechnen wollen. Dann bräuchte man diese Sonderregel der Gesellschafter-Fremdfinanzierungszurechnung nicht.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Wenn ich das kurz kommentieren darf. Erster Punkt: In den Geschäftsberichten der Dax-30-Unternehmen finden Sie lediglich die Verluste weltweit. Die steuerlichen Verlustvorträge werden nicht veröffentlicht. Zweiter Punkt: Zu den 100 Mrd. Euro. Die Bundesregierung geht nach meiner Kenntnis davon aus, dass es sich um 250 Mrd. Euro Verlustvorträge handelt. Wenn ...

Zwischenruf

... ich komme schon zu Wort - keine Sorge, Herr Abgeordneter. Die Bundesregierung geht nach meiner Kenntnis von 250 Mrd. Euro Verlustvorträgen aus. Wenn sich also die 100 Mrd. Euro im Bereich der Dax-30-Unternehmen abspielen, dann müssen die fehlenden 150 Mrd. Euro eher aus dem Mittelstand kommen oder aus dem, was gegen Mittelstand tendiert. Anders ist es nicht erklärlich. Dritter Punkt: Ich habe heute schon gesagt, dass wir nicht über Mantelkauf reden. Wir reden nicht über den

Kauf von Verlusten und deren Ausnutzung, sondern über operativ erlittene Verluste, mit denen jahrelang - Stichwort Infineon u.a. - Arbeitsplätze in Deutschland vorfinanziert worden sind. Diese Arbeitsplätze haben keine müde Mark Gewinn ergeben. Das Unternehmen hat diese Arbeitsplätze unter Inkaufnahme von Verlusten finanziert. Einem solchen Unternehmen in dem Moment, wo es gezwungen ist, die Vorfinanzierungskosten zurückzuzahlen, den Gewinn wegzusteuern, ist ein klarer Verstoß gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Wir wehren uns dagegen, dass die operativ erlittenen Verluste - es geht nicht um Mantelkauf - nicht gegen Gewinne verrechnet werden können. Die Folgen treffen sowohl die Großunternehmen als auch - die Zahlen haben es gezeigt - in hohem Maße den Mittelstand. Ich wäre dem Gesetzgeber außerordentlich dankbar, wenn er diese Wirkungen mit berücksichtigen würde. Tut er das nicht, ist dieser Gesetzentwurf in diesem Punkt unhaltbar.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir hatten uns vorgenommen, gegen 13.30 Uhr zu Ende zu kommen. Ich habe noch drei Wortmeldungen. Das sind die Kollegen Fahrenschon, Binding und Flosbach. Ist es in Ordnung? Also die drei noch und dann kommen wir zum Ende. Herr Fahrenschon, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Wir haben mehrere Themen in dem Gesetz. Ich will noch eines aufgreifen. Meine Frage geht an das Institut der Wirtschaftsprüfer, Herrn Prof. Dr. Haarmann, und den VCI. Ich bitte Sie um die Bewertung des Punktes ‚Vereinheitlichung des Betriebsausgabenabzugsverbots bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen‘. Ich hätte gerne eine Darstellung, was für steuerliche und finanzielle Folgen das insbesondere für Konzerne hat. Sehen Sie Vereinfachungseffekte? Könnten Sie vielleicht ein bisschen auf den internationalen Vergleich eingehen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Haarmann, bitte.

Sv Prof. Dr. Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer): Es geht noch einmal um das Thema § 8a KStG. Man kann sagen, dass sehr viele Länder Vorschriften zum Thema der so genannten Thin Capitalization haben. Es ist ein Thema, das man in den allermeisten europäischen Ländern kennt. Aber die Regeln, die man dazu hat, sind sehr einfach und leicht gestrickt und gehen nicht so weit, wie es hier vorgesehen ist. Man hat dort typischerweise Größenordnungen in der Finanzierung, die im Prinzip bei weitem nicht so weit gehen wie hier, sondern in dem Bereich 1 zu 3 sind, wie Herr Prof. Schaumburg angedeutet hat. Das sind die Größenordnungen, in die man teilweise hineingeht. Wir haben durch die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen

ist, eine Vorschrift, wie sie in anderen Ländern nicht vorzufinden ist, insofern als die Personengesellschaften und die Sachdarlehen angesprochen sind. Das ist mir ansonsten nirgendwo bekannt. Es geht typischerweise um reine Finanzierungen und dort um erhebliche Unterkapitalisierungen, die entsprechend betroffen sind. Woran liegt das? Was ist das Interesse dieser Länder, dies in den Griff zu bekommen? Das liegt daran, dass es international üblich ist, dass Zinsen typischerweise in einem Land abgezogen werden können und sie im anderen Land versteuert werden, während die Dividenden nicht abzugsfähig sind, also Gewinne sind, und dementsprechend aus dem Versteuerten gezahlt werden. Die Abzugsfähigkeit von Zinsen führt dazu, dass man ein Interesse daran hat, dass nicht alles als Zinsen aus dem Land geht. Daher rührt diese Regelung. Die deutsche Regelung, wie wir sie jetzt haben, ist nicht nur 150prozentig, sondern 500prozentig, d.h. sie erschlägt alles. Sie geht sogar so weit, dass nicht nur eine entsprechende Thin Capitalization erfasst, sondern gerade die Kapitalausfuhr begünstigt wird. Ich will Ihnen ein Beispiel bringen: Prof. Schaumburg hat richtigerweise dargestellt, dass wir eine Doppel- und Dreifachbesteuerung bekommen. Wir kommen auch umgekehrt zur Nichtbesteuerung, und zwar dann, wenn jetzt ein Deutscher in einem ausländischen Unternehmen, an dem er beteiligt ist, einen Kredit gibt, dass das ausländische Unternehmen unterkapitalisiert ist. Was hat das zur Folge? Das unterkapitalisierte Unternehmen zahlt Zinsen, die nach der deutschen Vorschrift als verdeckte Gewinnausschüttung ankommen und dementsprechend, wenn es eine Kapitalgesellschaft ist, steuerfrei sind. Im Ausland werden diese Zinsen dann abgezogen und im Inland sind sie steuerfrei. Das ist der Effekt der neuen Regelung. Das heißt: Auf ins Ausland. Dort kann man investieren, so dass man dort die Zinsen abziehen kann und in Deutschland nicht versteuern muss. So ist es im Moment geregelt. Herzlichen Glückwunsch zu dieser wunderbaren Regelung. Wir werden jetzt alle ins Ausland schicken. Das Zusammenspiel von § 8a und § 8b ist auch nicht geglückt. Wir haben auch hier eine doppelte Erfassung. In dem Moment, wo wir durch § 8a eine verdeckte Gewinnausschüttung konzipiert haben, haben wir gleichzeitig den § 8b im Rahmen der Besteuerung. Wir kommen zu einer nicht nur 100prozentigen Besteuerung, sondern zu einer Besteuerung, die gleichzeitig diese verdeckte Gewinnausschüttung mit erfasst. Auch etwas, das international vollkommen unüblich ist. Sie müssen auch sehen, dass wir uns wieder im europäischen Rahmen bewegen müssen. Wir haben die neue Richtlinie über die gemeinsame Steuerregelung für die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren und den Entwurf der neuen Mutter-Tochter-Richtlinie zu beachten. Auch darauf wird insofern nicht Rücksicht genommen, als nur in einem bestimmten Fall eine Ausnahme vorgesehen ist, nach der Zinsen besteuert werden können, wenn Zahlungen nach dem Recht des Gesellschaftsstaates als Gewinnausschüttung

behandelt werden. Das geht meines Erachtens aber nicht ins Uferlose indem man einfach alles umqualifiziert, sondern nur in einem bestimmten Rahmen. Dieser Rahmen ist meines Erachtens überschritten. Und es gibt eine Missbrauchsregelung. Wie wäre denn eine vernünftige, konstruktive Regelung? Die richtige Regelung wäre, § 49 EStG zu ergänzen. § 49 EStG behandelt die beschränkte Steuerpflicht. Das Problem hier ist, dass Zinsen ohne Besteuerung aus dem Lande fließen. Dementsprechend muss eine Kapitalertragsteuer vorgesehen werden in den Fällen des § 8a. Dies als eine Missbrauchsvorschrift ausgestaltet, wäre meines Erachtens europarechtlich tauglich und würde nicht die europarechtlichen Probleme hervorrufen, die die jetzige Regelung hervorruft. Wir haben dieser Regelung erhebliche europarechtliche Verstöße, weil wir nicht zu einer entsprechenden Entlastung der Ausländer kommen, wenn sie hier im Inland investieren, die aber Deutsche bekommen, wenn sie hier eine entsprechende Investition haben. Das heißt, wir haben meines Erachtens eine europawidrige Regelung, die man aber durch eine einfache Regelung des § 49 EStG in den Griff bekommen könnte. Deshalb mein Vorschlag: Ergänzen Sie den § 49 EStG durch die bisherige Regelung des § 8a, indem man darauf verweist, dass immer dann, wenn der § 8a - wie er bisher galt - zur Anwendung kommt, im Zuge der Kapitalertragsteuer ab einer bestimmten Höhe erhoben wird. Dann hat man eine saubere Regelung, die meines Erachtens auch europarechtlich wirksam und allein tragfähig ist. Das einzige Problem, das Sie vielleicht hätten, ist, dass es gegen DBA verstößt, weil unsere DBA anders aufgebaut sind. Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Tat eine andere Regelung vor. In diesem Hause sind schon viele so genannte treaty overrides beschlossen worden, dass ich sagen muss, ein solcher treaty override ist mir zehnmal lieber als die § 8a-Regelung, wie sie vorgesehen ist. Der § 8a in dieser jetzigen Form ist für die deutsche Wirtschaft unhaltbar. Er ist eine Strukturverschlechterung und muss auf jeden Fall verhindert werden. Machen Sie einen § 49 mit dem alten § 8a verbunden, machen Sie einen treaty override und verhandeln Sie die Verträge in der nächsten Zeit nach. Es wird Ihnen keiner übel nehmen. Das ist eine saubere Regelung, weil sie an den Kern des Problems - nämlich die Abzugsfähigkeit von Zinsen im Inland und die Steuerfreiheit des Hinausschleusens der Zinsen ins Ausland - geht. Da muss der Riegel vor, wenn eine entsprechende Unterkapitalisierung vorliegt. Das ist sauber und richtig. So wird es gemacht und nicht so, wie es vorgesehen ist. Noch ganz kurz zu § 8b: Auch dort haben wir interessanterweise in dem neuen Entwurf zur Mutter-Tochter-Richtlinie eine Regelung, die das vorsieht, was Prof. Schaumburg verlangt hat, nämlich dass man einen geringeren Aufwand als die 5 % nachweisen kann. Bisher war in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehen, dass man eine 5 %ige Pauschale als nicht abzugsfähig für administrative und sonstige Aufwendungen nehmen konnte. Nach

dem neuen Entwurf sieht es so aus, dass es bei der Pauschale bleibt. Aber das Unternehmen hat das Recht nachzuweisen, dass die Aufwendungen niedriger sind. Das müsste im Prinzip übernommen werden. Damit ist die 5 %-Regelung, so wie wir sie jetzt vorgesehen haben, wahrscheinlich hinfällig. Ich möchte also darauf hingewiesen haben, dass wir das Europarecht stärker beachten sollten, als das bisher in diesem Hause weitgehend geschieht. Man sollte mehr nach Luxemburg schauen, dann passieren auch die Probleme nicht, die wir in letzter Zeit hatten. Zusammenfassend kann ich nur sagen, dass bei der Überschrift über das Gesetz das Thema verfehlt wurde. Handwerklich ist das Gesetz relativ schlecht gemacht. Konsequenzen sind weitgehend nicht bedacht. Es ist missbrauchsanfällig und europarechtlich sehr bedenklich.

Vorsitzende Christine Scheel: Der VCI, bitte.

Sv Lehmann (Verband der Chemischen Industrie): Zu § 8a haben wir alles wohl schon gesagt. Unsere Betroffenheit liegt mehr § 8a. Aber ich habe die Frage eher in Richtung § 8b verstanden. Dazu noch den Hinweis: Als ich vor drei Jahren zum ersten Mal bei einer Anhörung war, war § 8b bei uns insofern von Interesse, als damals das Anrechnungsverfahren abgeschafft wurde. Da war es für uns wesentlich, dass wir eine Anhangregelung bekommen oder eine entsprechende - wie beim Anrechnungsverfahren, wo das eigentlich gar kein Problem war -, die eindeutig anordnet, dass Inlandsdividenden von der Anwendung des § 3c ausgenommen werden. Da war eine große Diskussion über die Frage, ob wir die überhaupt brauchen. Dem Sinn und Zweck nach brauchen wir sie nicht, weil auf den Dividenden schon eine Besteuerung liegt. Es ist trotzdem dankenswerterweise von der Bundesregierung im Jahr 2001 bei dem Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz eine Regelung vorgeschlagen worden, die ausschließt, dass § 3c für Inlandsdividenden Anwendung findet. Das war im damaligen § 8b Abs. 7. Frau Scheel, Sie werden sich sicherlich erinnern. Der Bundesrat hat das damals hinausgekickt. Jetzt gehen wir mit diesen 5 % in die ganz andere Richtung. Ich will darauf einmal hinweisen, dass wir über das, was damals geschehen ist, noch ganz genau Bescheid wissen und - nicht als Drohung zu verstehen -, dass wir das irgendwann auch noch einmal thematisieren werden. Denken Sie einmal darüber nach.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich fühle mich nicht so schnell bedroht. Keine Sorge.

Sv Lehmann (Verband der Chemischen Industrie): Dann kann ich ja weitermachen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Binding, bitte.

Lothar Binding (SPD): Ich habe eine speziellere Frage zum Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, betreffend die §§ 40 und 43. Dort ist ein Verbot von Teilwertabschreibungen auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile für Investmentfonds vorgesehen. In der BDI-Stellungnahme steht sinngemäß, dass die gegenwärtig geltende Regelung für Investmentfonds, wonach Teilwertabschreibungen und die Geltendmachung von Veräußerungsverlusten möglich sind, weder rückwirkend noch für die Zukunft geändert werden sollte. Mich würde interessieren, wie die neu gedachte Vorschrift dazu führen kann, dass die im Jahr 2001 und Jahr 2002 von Kreditinstituten vorgenommene Teilwertabschreibung auf Investmentfondsanteile mit Steuern belastet werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Frage geht nur an den BDI?

Lothar Binding (SPD): Zentraler Kreditausschuss und Bundesverband der Deutschen Industrie.

Vorsitzende Christine Scheel: ZKA zuerst, Herr Dr. Tischbein, bitte.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Ich weiß nicht, Herr Abg. Binding, ob Sie vorhin vielleicht nicht zugegen waren, als wir das Thema konkretisierten. Ich möchte mich deshalb sehr kurz fassen. Ich hatte darauf hingewiesen, dass die Kreditinstitute im Vertrauen auf die heute gültige Rechtslage in den Jahren 2001 und 2002 die handelsrechtlich zwingend vorzunehmenden Abschreibungen auf die Anlagen in Investmentanteilen in den Steuererklärungen zugrunde gelegt haben. Die Wissenschaft, die Wirtschaft und viele Vertreter der Finanzverwaltung - wir konnten das an verbindlichen Auskünften ablesen - haben diese Auffassung gestützt. Jetzt stellt sich die Frage: Kann man das mit Wirkung für die Zukunft vielleicht anders regeln? Denn die Situation liegt auf der Hand. Wir haben es mit einer Situation zu tun, bei der ein Unternehmen, wenn es in eine Aktie als Direktanleger investiert, bestimmte Verluste, die mit dieser Anlage im Zusammenhang stehen nach § 8b Abs. 3 nicht geltend machen kann. Wenn man in einen Investmentanteil investiert, der wiederum in Aktien investiert, kann man sich die Frage stellen, ob man das nicht gleichbehandeln müsste. Die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sind darin begründet, dass es gar keine reine Aktienfondsanlagen gibt. Da Aktienfonds verpflichtet sind, eine bestimmte Mindestliquidität vorzuhalten, investiert ein Fonds immer zugleich in Aktien, also in Beteiligungen, und in andere Wirtschaftsgüter, z.B.

Renten oder Finanzanlagen. Hier ergibt sich das Problem, dass sie die Wertminderung, die ein Anteil am Jahresende ausweist, nicht unmittelbar zuordnen können. Es gibt gegenläufige Entwicklungen: Einmal steigen die Aktien, fallen die Renten und umgekehrt. Es ist außerordentlich schwierig, einen Vergleich zwischen einer Direktanlage und einer Anlage in einem Investmentfonds zu ziehen. Für die gedachte Regelung, die wir heute besprechen, muss ich ausdrücklich darauf hinweisen, es handelt sich nach unserer Auffassung um einen rückwirkenden Eingriff in eine Vertrauensschutzposition, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechend nicht gedeckt wird. Deshalb haben wir das klare Votum, Artikel 6 in dieser Fassung nicht zu verabschieden. Er würde dramatisch in die Handelsbilanzen der Kreditinstitute der Jahre 2001 und 2002 eingreifen und dazu führen, dass dort Körperschaftsteuerrückstellungen gebildet werden müssten, die bisher nicht gebildet werden mussten. Er könnte auch dazu führen, dass einzelne noch Gewinnausweise, die insbesondere im Jahr 2002 sehr, sehr schwierig waren - Sie kennen die Situation bei den Kreditausfällen - gefährdet werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Wir können uns dem vollinhaltlich anschließen. Ich würde gerne eine Ergänzung machen. Es wird von dem Entwurfschreiber gesagt, es handele sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Wahrheit ist, dass der bisherige § 40a KAGG nach dem klaren Wortlaut auf § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz verwiesen hat und nicht auf den § 8b Abs. 3. Deshalb handelt es sich nicht um eine redaktionelle Klarstellung, sondern um eine gänzlich neue Regelung, die zu einer massiven Verschärfung für die Betroffenen führt. Dass das Ganze dann noch rückwirkend ist, setzt sozusagen dem Fass die Krone ins Gesicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte zum Abschluss den Schifffahrtsstandort Deutschland und den Verband Deutscher Reeder sowie den Verband für Schiffbau und Meerestechnik ansprechen. Das Tonnagesteuersystem gibt es inzwischen in vielen Ländern. Um den Schifffahrtsstandort Deutschland zu stärken, ist dieses Tonnagesteuersystem in Deutschland eingeführt worden. Bitte beschreiben Sie das Tonnagesteuersystem mit der Bedeutung für das internationale Schifffahrtsgeschäft, auch besonders unter dem Aspekt, dass es nach wie vor über Missbrauchstatbestände durch Betriebsaufspaltungen diskutiert wird. Muss der Gesetzgeber hier handeln? Ich bitte zum Abschluss den Verband für Schiffbau und

Meerestechnik, noch zu einer anderen Frage Stellung zu nehmen. Ihre Branche ist gekennzeichnet durch eine hohe Kapitalintensität und eine lange Vorfinanzierungsdauer. Was passiert mit dem Schifffahrtsstandort Deutschland, wenn beispielsweise Verlustverrechnung und § 8a zum 1. 1. 2004 in Kraft treten?

Vorsitzende Christine Scheel: Bitte zuerst Herr Dr. Nöll.

Sv Dr. Nöll (Verband Deutscher Reeder): Ich spreche für den Verband Deutscher Reeder, also für die Seeschifffahrt. Ich möchte von dem ausgehen, was im Gesetzentwurf steht. Und zwar sind es zwei Punkte: Einer mit einer ausdrücklichen Regelung zum Thema Betriebsaufspaltung. Es ist vielleicht etwas kompliziert. Ich will nicht alles ausführen. Und dann zu einer Regelung, die nicht dort steht, um die es in viel wichtigerer Weise geht. Was hier im Zusammenhang mit der Gewinnvorschrift des § 4 steht, ist vom Ansatz, vom Ziel her vollkommen richtig. Hier geht es um die Auswirkungen einer Betriebsaufspaltung und die BFH-Rechtssprechung zur unentgeltlichen Nutzungseinlage im Zusammenhang mit der Anwendung der besonderen Gewinnermittlung nach Tonnage für die Gewinne von Handelsschiffen. Ein nicht paritätisches Ergebnis soll durch diese Regelung korrigiert werden, sodass nicht einerseits auf der Eigentumsseite voll abgeschrieben werden kann und Zinsverluste oder negative Einkünfte aus Zinsen berücksichtigt werden und an der Betriebsgesellschaftsseite eine ermäßigte Besteuerung nach der besonderen Gewinnermittlung stattfindet. Dieses vertreten wir ausdrücklich nicht. Deshalb soll das auch so korrigiert werden. Wichtiger ist aber, was nicht im Entwurf steht und was für den Schifffahrtsstandort Deutschland besondere Bedeutung hat. Ich erwähne es deshalb, weil die Bundesregierung es ganz gezielt nicht hineingeschrieben hat. Wir hatten darüber schon Diskussionen, die bedeuten, dass wir im Rahmen dieses Gesetzes uns zum vierten Mal in einem ständigen Auf und Ab damit auseinandersetzen. Die Vertrauenslage in die längerfristigen Standortbedingungen wird in starkem Maße strapaziert. Es geht um die Streichung der Frist für die Tonnagesteuer – auch etwas Spezifisches. Diese Fristenfrage wird heute auch im Bundesrat behandelt, und deshalb ist das, was ich sage, auch mit dem Blick auf den Bundesrat zu sagen. Die Streichung der Frist zur Tonnagesteuerregelung würde bedeuten, dass die gegenwärtigen Möglichkeiten eingeschränkt werden würden, sprich, die Tonnagesteuer entweder ganz für zehn Jahre oder gar nicht für zehn Jahre angewendet wird. Die Alternative dazu ist, sich auf die bisherigen Regelungen zu den so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften zu beschränken, von denen übrigens im Entwurf im Zusammenhang mit der Nummer 1 gesagt wird, dass sie im Laufe der letzten vier Jahre weit eingeschränkt worden sind und auch weiter eingeschränkt werden - Stichwort Fondserlass und betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer – und dass sie auch als Begründung zur Aufgabe der Mindestbesteuerung angeführt werden. Für den Standort hat dies eine große Bedeutung, weil wir in Deutschland seit dem das 1999 eingeführt worden ist, einen ganz enormen positiven Effekt erzielt haben. Zurzeit, um Ihnen das plastisch zu machen, haben wir Bestellungen von ca. 350 Schiffen mit Investitionssummen von ca. 13 Mrd. Euro in den Auftragsbüchern. Es geht bei allen Schiffen - kann man sagen - darum, sie auf diese Weise, wie es zurzeit geht, zu finanzieren und sie damit an diesem Standort in Bereederung zu nehmen, sprich also die Wertschöpfung aus dem Schiffsbetrieb in Deutschland zu verfolgen. Insoweit haben wir an dieser Stelle das Problem, in das Thema Subventionsabbau hineingezogen zu werden. Das Problem besteht darin, dass wir nicht von einer Subventionsaufgabe mit entsprechenden Steuermehreinnahmen sprechen, sondern dass wir von einem klaren Effekt sprechen, den diese Regelung erzielt, nämlich die Investitionen an diesem Standort zu halten. Es gibt in acht Mitgliedstaaten analoge Regeln. Es ist praktisch europäisch harmonisiertes Recht, mit dem Vorteil in Deutschland, den wir im Bereich der bestehenden Regelungen zu den Verlustzuweisungsgesellschaften haben. Wir sollten diese Regelung in keiner Weise aufgeben. Sie bringt nur Vorteile. Würde das geschehen, was dieser Entwurf gezielt nicht tut, wir würden Abwanderungen von Investitionen an andere europäische Standorte haben. Ich möchte nur zwei nennen, um das einmal zu verdeutlichen: Zypern und Malta sind alte Schifffahrtsstandorte - ab Mai nächsten Jahres in der Europäischen Gemeinschaft. Es gewinnt eine ganz neue Dimension, weil sie gezielt früher schon diese Schifffahrtsunternehmen angesiedelt haben. Als Zweites, das könnte ich Ihnen auch in Farbe zeigen: In England wirbt man ganz gezielt mit diesen Standortbedingungen für die Schifffahrt. Wir würden von der Abschaffung dieser Frist nichts haben. Deshalb möchte ich zusammenfassend sagen: Das, was uns unter Nummer 2 dieses Gesetzentwurfs angeht, ist insgesamt mit dem, was da steht und was da nicht steht, vollkommen richtig.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Letztes den Verband für Schiffbau und Meerestechnik, bitte.

Sv Hühne (Verband für Schiffbau und Meerestechnik): Die deutsche Schiffsbauindustrie würde von den vorgesehenen Änderungen, insbesondere in § 10d, aber auch in § 8a, ganz erheblich getroffen werden. Man muss sehen, dass die deutsche Schiffbauindustrie unter mehreren schwierigen Konditionen zu leiden hat. Zum einen unter einer sehr schwierigen Branchensituation. Ganz unterschiedlich sei es die Konkurrenz im Verhältnis zu Korea und China auf der einen Seite, seien es die Auswirkungen durch den 11. September bei anderen Schiffbauunternehmen. Das

hat dazu geführt, dass bei einzelnen Unternehmen erhebliche Verluste entstanden sind und diese Verluste aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen der Verlustverrechnungsmöglichkeit nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr ganz genutzt werden könnten. Das alles führt zu den Problemen, die heute ausführlich besprochen worden sind. Die zweite Problematik besteht darin, dass wir es mit ganz erheblichen Vorfinanzierungsphasen zu tun haben. Seitens des VDMA ist davon gesprochen worden, dass in der Maschinenbauindustrie die durchschnittlichen Zyklen ungefähr vier Monate betragen. Im Bereich des Schiffbauers beträgt die kürzeste Phase ein Jahr, aber es können auch zwei, es können auch drei Jahre sein. Innerhalb dieser zwei oder drei Jahre entstehen die entsprechenden Verluste, die nur noch partiell ausgeglichen werden könnten. Der dritte Punkt ist die Kapitalintensität. Das trifft auf den Schiffbau ganz besonders zu. Hier haben wir das Zusammenspiel zwischen den vorgesehenen Einschränkungen in § 10d EStG einerseits und der Ausweitung des § 8a KStG auf inländische Unternehmen. Es ist nicht vorstellbar, dass ein deutsches Schiffbauunternehmen heutzutage eine Investition allein aus Eigenmitteln heraus ergreifen kann. Es sind immer Kreditmittel erforderlich, und es ist bei einer Holdingstruktur auch immer erforderlich, dass eine Bürgschaftsgarantie - oder wie auch immer - der Obergesellschaft gewährt wird. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass eine Hinzurechnung als verdeckte Gewinnausschüttung angewendet wird. Wenn ich mir das Zusammenspiel zwischen einer Einschränkung des Verlustausgleiches einerseits und auf der anderen Seite einer Hinzurechnung von Zinsen - die tatsächlich an eine Bank gezahlt werden, aber möglicherweise von der Muttergesellschaft verbürgt werden - vorstelle, dann habe ich sozusagen den Horrorfall, dass ich einen Verlustvortrag vor mir herschiebe, diesen Verlustvortrag nur partiell mit entstehenden Gewinnen verrechnen kann und außerdem noch eine verdeckte Gewinnzurechnung habe, auf die ich dann möglicherweise in toto noch weitere Steuern zu bezahlen habe.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen herzlichen Dank. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich danke Ihnen für Ihre Beiträge und für die Geduld, die Sie heute mit den Parlamentariern haben mussten. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Schluß der Sitzung: 14.00 Uhr
Wa/Fr/Up